Der Einfluß des Weltkrieges auf das deutsche Gerichtsverfassungsrecht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Albert-Ludwigs-Universität

zu

Freiburg im Breisgau

vorgelegt von

Erwin Schroeder,

Referendar im Bezirk des Memelgebietes (Litauen).

1933.

Druck: Handelsdruckerei C. Trute, Quakenbrück i. Hann.

Referent: Prof. Dr. Eduard Kern.

Tag der mündlichen Prüfung: 5. Juli 1933.

Inhaltsübersicht.

Einleitung.

Teil I.

Zivilgerichtsbarkeit.

Teil II.

Strafgerichtsbarkeit.

Literaturverzeichnis.

Allfeld, Dauerwerte der Kriegsgesetzgebung für das Strafrecht und das Strafprozeßrecht. In: Das Recht 1918, Sp. 169 ff. u. 175.

Aschrott, Der Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Rechtspflege. In: Deutsche Strafrechts-Ztg. 1917 Sp. 107 ff.

Auerbach, Sechsunddreißig Bedenken gegen die Bundesratsverordnung vom 9. September 1915. In: Juristische Wochenschrift 1916 S. 177 A — 178.

— Anwaltszwang für das landgerichtliche Mahnverfahren. In: Juristische Wochenschrift 1916, S. 1015 Ziff. 2.

Bamberger, Invalide Offiziere als Friedensrichter. In: Das Recht, 1915 Sp. 526 ff.

Beling, Die Vereinfachung des Strafverfahrens durch die Bundesratsverordnung vom 7. Oktober 1915. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 37 (1916), S. 257 ff.

Binding, Die Stellung der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten und des Verletzten nach dem neuen Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Rechtspflege. In: Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht, 1917, Sp. 497 ff.

Bovensiepen, Die Bekanntmachung des Bundesrats zur Entlastung der Strafgerichte vom 7. Oktober 1915. In: Sächsisches Archiv für Rechtspflege, 1915, S. 445 ff.

— Einschränkung der Öffentlichkeit der erkennenden Strafgerichte? In: Deutsche Strafrechtszeitung 1916, Sp. 39 ff.

— Gesetz betreffend Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 21. Oktober 1917. In: Sächsisches Archiv für Rechtspflege 1917, S. 448 ff.

Cahn, Gerichtsentlastung und Güteverfahren, 1916.

Delius, Weitere Kriegsverbesserungen auf dem Gebiet des bürgerlichen Streitverfahrens. In: Das Recht 1915, Sp. 545 ff.

Denkhaus, Der Anwaltszwang in dem Verfahren vor den Landgeriten. In: Juristische Wochenschrift 1915, S. 1220 A, 1916 S. 31 D.

Doerr, Vereinfachung der Strafrechtspflege im Krieg. In: Deutsche Strafrechtszeitung 1915, Sp. 337 ff.

Dosenheimer, Zur Vereinfachung richterlicher Tätigkeit. In: Deutsche Juristen-Zeitung 1917, Sp. 320—321.

Düringer, Der Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Rechtspflege. In: Juristische Wochenschrift 1917, S. 387 ff.

— Zur Reform der Rechtspflege. In: Recht und Wirtschaft 1917, S. 1 ff.

Eberhardt, Krieg und Strafprozeß. In: Deutsche Strafrechts-Zeitung 1915, Sp. 152 ff.

van Erkelens, Vorschläge zur Beschleunigung, Vereinfachung und Verbilligung der Rechtspflege. In: Recht und Wirtschaft 1917, S. 33 A u. B.

Entwurf einer Zivilprozeßordnung, veröffentlicht von dem Reichsjustizministerium 1931.

Eingabe des Vorstands des deutschen Anwalt-Vereins. In: Juristische Wochenschrift 1916, S. 560.

Falk, über Rechtsmittel in Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote der Militärbefehlshaber. In: Deutsche Strafrechtszeitung 1915, Sp. 521 ff.

— Zum Strafbefehlsverfahren. In: Deutsche Juristen-Zeitung 1915, Sp. 708.

Feisenberger, Die Bundesratsverordnung vom 4. Juni 1915 über Zulassung von Strafbefehlen bei Vergehen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen. In: Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht, 1915, Sp. 937.

Felsmann, Vereinfachung und Verbilligung der Rechtspflege. In: Recht und Wirtschaft, 1916, S. 205 ff.

Freiersleben, Das Güteverfahren. In: Sächsisches Archiv für Rechtspflege, 1917, S. 1—9.

Frank, Der Strafbefehl im Privatklageverfahren. In: Deutsche Richter-Zeitung 1916, Sp. 154 ff.

Friedmann, Die Lex Schiffer und ihre Anwendung. In: Deutsche Strafrechts-Zeitung 1915, Sp. 510 ff.

Friedländer, Der Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Rechtspflege. In: Juristische Wochenschrift 1917, S. 390 B ff.

Hagens, Zur Justizreform. In: Deutsche Juristen-Zeitung 1917, Sp. 451 ff.

Heilberg, Verordnung des Bundesrats zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915. In: Juristische Wochenschrift 1915, S. 1512 ff., 1916 S. 149 ff., S. 1224 ff.

— Die Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915. In: Juristische Wochenschrift 1915 S. 1105 ff.

Henrici, Die Bundesratsverordnung vom 4. Juni 1915 über Zulassung von Strafbefehlen bei Vergehen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen. In: Leipziger Zeitung für deutsches Recht, 1915, Sp. 865 ff.

Hörner, Zum Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Kriegsgesetze. In: Deutsche Richter-Zeitung 1915 Sp. 505.

Kallix, Die Entlastungsverordnung und die praktischen Erfahrungen, in: Juristische Wochenschrift 1916, S. 621.

Kann, Die Besprechung des Kommentars von Trendelenburg: die Bundesratsverordnung für Entlastung der Gerichte, 1915. In: Juristische Wochenschrift 1915 S. 1131 ff.

Kaufmann, Die Entlastungsverordnung und die Anwaltschaft. In: Juristische Wochenschrift 1915, S. 1237.

Kern, Der Rechtsstaatsgedanke im Strafrecht und Strafverfahrensrecht von der Reichsgründung bis zur Gegenwart. Freiburger Universitätsreden, Heft 9, 1933.

Kluckhohn, In welchem Umfange können nach der Entlastungsverordnung vom 7. Oktober 1915 Strafbefehle erlassen werden? In: Deutsche Strafrechts-Zeitung 1917, Sp. 284 ff.

Köttgen, Friedensgerichte — eine Gefahr für die Rechtspflege. In: Recht und Wirtschaft 1917, S. 173.

Kullmann, Die Entlastungsverordnung. In: Das Recht 1915, Sp. 528.

Langenbach, Zum Wechselmahnverfahren nach der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915. In: Juristische Wochenschrift 1915, S. 1143 B.

Levin, Die Entlastungsverordnung vom 9. September 1915 und die Neugestaltung des bürgerlichen Rechtsstreits. In: Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, Bd. 60, S. 1—55.

— Prozeßnot und Rechtsfriede. In: Deutsche Juristen-Zeitung 1915, Sp. 871 ff.

— Die Bundesratsverordnung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915. In: Deutsche Juristen-Zeitung 1915, Sp. 966 ff.

Lieber, Der Einfluß des Krieges auf die Tätigkeit der Strafkammer. In: Deutsche Juristen-Zeitung 1915, Sp. 483 ff.

Löwe-Rosenberg, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst dem Gerichtsverfassungsgesetz und den das Strafverfahren betreffenden Bestimmungen der übrigen Reichsgesetze. 14. Aufl. 1914. (Infolge der Änderungen der StPO. auf diese Ausgabe zurückgegriffen.)

Lütkemann, Gesetzentwurf über prozeßvorbeugendes Güteverfahren. In: Das Recht 1915 Sp. 443.

Mamroth, Die Verordnung des Bundesrats zur Entlastung der Strafgerichte vom 7. Oktober 1915. In: Juristische Wochenschrift 1915, S. 1230 ff.

Mangler, Die Bundesratsverordnung zur Entlastung der Gerichte. In: Sächsisches Archiv für Rechtspflege 1915, S. 405 ff.

— Die Verordnung vom 9. September 1915 zur Entlastung der Gerichte und die Erwerbswelt. In: Deutsche Richter-Zeitung 1915, Sp. 652 ff.

Meikel, Reform des Privatklageverfahrens. In: Deutsche Richter-Zeitung 1915, Sp. 696 ff.

Meyer, Gesetzgebung und Krieg. In: Deutsche Juristen-Zeitung 1914, Sp. 1229 ff.

— Neue Aufgaben der Strafrechtspflege. In: Deutsche Strafrechtszeitung 1915, Sp. 109 ff.

— Die Lex Schiffer und die Vereinfachungen im strafgerichtlichen Verfahren. In: Deutsche Strafrechtszeitung 1915, Sp. 413 ff.

— Zu viele Strafen. In: Deutsche Juristen-Zeitung 1916, Sp. 1023 ff.

— Das Gesetz betreffend Vereinfachung der Strafrechtspflege. In: Deutsche Strafrechtszeitung 1917, Sp. 398 ff.

— Vorschläge für baldige Justizreform. In: Recht und Wirtschaft 1916, S. 241 ff.

v. Miltner, Die Bundesratsverordnung zur Entlastung der Gerichte. In: Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht, 1915, Sp. 1265.

— Die Bundesratsverordnung zur Entlastung der Strafgerichte. In: Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, 1915, Sp. 1409 ff.

— Der Gesetzentwurf zur Vereinfachung der Rechtspflege. In: Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, 1917, Sp. 526.

Müller, Ein Entlastungsvorschlag. In: Deutsche Richter-Zeitung 1916, Sp. 126.

Neukamp, Die Vereinfachung der Rechtspflege. In: Deutsche Richter-Zeitung 1917, Sp. 154 ff.

— Die Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 als Nachtrag zum Handkommentar zur Zivilprozeßordnung 1915.

Neumiller, Die Verordnung des Bundesrats zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915. In: Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1915, S. 313 ff.

de Niem, Die Vereinfachung der Rechtspflege. In: Deutsche Richter-Zeitung 1917, Sp. 147 ff.

Oppler, Die Bundesratsverordnung vom 7. Oktober 1915 zur Entlastung der Strafgerichte. In: Deutsche Richter-Zeitung 1915. Sp. 667 ff.

— Der Ausbau des amtsrichterlichen Strafbefehls. In: Deutsche Juristen-Zeitung 1915 Sp. 908 ff.

— Die Bundesratsverordnung vom 9. September 1915 betreffend die Entlastung der Gerichte. In: Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, 1915, Sp. 1498 f.
— Vereinfachung und Verbilligung der Rechtspflege. In: Recht und Wirtschaft 1916, S. 253 ff.
— Einschränkung der Rechtspflege im Krieg. In: Deutsche Juristen-Zeitung 1917, Sp. 81 f.

Peters, Die Bundesratsverordnung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 im Verhältnis zum bisherigen Prozeßrecht und zur künftigen endgültigen Neugestaltung des bürgerlichen Streitverfahrens. In: Deutsche Richter-Zeitung 1916, Sp. 10 f.

Pink, Eine Kostenfrage in der Verordnung des Bundesrats zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915. In: Juristische Wochenschrift 1916 Sp. 472 ff.

Rasch, Der Verfolgungszwang der Staatsanwaltschaft und der Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Rechtspflege. In: Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht 1917, Sp. 650 f.

Ring, Der Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Rechtspflege. In: Deutsche Juristen-Zeitung 1917, Sp. 359 ff.

Schäfer, Das Gesetz betreffend Vereinfachung der Strafrechtspflege. In: Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, 1917, Sp. 1201 ff.

Schaeffer, Die Strafbefehle in den Kriegsnotverordnungssachen. In: Deutsche Strafrechtszeitung 1916, Sp. 478 f.
— Beseitigung der Anklagepflicht während des Krieges. In: Deutsche Juristen-Zeitung 1914, Sp. 1295.

Schiffer, Diktatur des Bundesrats. In: Deutsche Juristen-Zeitung 1915, Sp. 1158 ff.

Schmidt, Die Entlastungsverordnung als ein Schritt auf dem Weg zur künftigen Reform des Prozeßrechts. In: Das Recht 1915, Sp. 626 f.

Schoetensack, Der Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Rechtspflege. In: Der Gerichtssaal, Bd. 86 (1919), S. 1 ff.

Schwedersky, Kriegsgemäßere Gestaltung der Rechtspflege in Strafsachen. In: Deutsche Strafrechts-Zeitung 1917, Sp. 39 f.

v. Staff, Vereinfachung der Strafrechtspflege für die Kriegszeit durch Gesetz oder durch Verordnung. In: Deutsche Strafrechts-Zeitung 1917, Sp. 178 ff.
— Der Friedenswert der Verordnung zur Entlastung der Gerichte. In: Recht und Wirtschaft 1916, S. 1 ff. und S. 57 ff.

Stölzle, Der deutsche Rechtsfriede. In „Sächsisches Archiv für Rechtspflege“ 1917, S. 10—12.

Sydow-Busch, Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz, 14. Aufl. 1913, Nachtrag 1915, Bundesratsverordnung zur Entlastung der Gerichte, mit Erläuterungen.

Trendelenburg, Die Bundesratsverordnung zur Entlastung der Gerichte. Kommentar 1915.
— Die Bundesratsverordnung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915. In: Juristische Wochenschrift 1915, S. 1064 ff.
v. Tresckow, Der Krieg und das Schöffengericht. In: Deutsche Juristen-Zeitung 1915, Sp. 266 ff.
Ungewitter, Vereinfachung und Verbilligung der Rechtspflege. In: Das Recht 1917, Sp. 249 ff.
Vierhaus, Die Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915. In: Deutsche Juristen-Zeitung 1916, Sp. 14 ff.
Volkmar, Die Entlastungsverordnung vom 9. Sept. 1915/18. Mai 1916. Mahnverfahren und Ausblick. In: Deutsche Juristen-Zeitung 1916, Sp. 591 ff.
— Vereinfachung der Rechtspflege im Krieg. In: Deutsche Richter-Zeitung 1917, Sp. 67 ff.
Wach, Grundfragen und Reform des Zivilprozesses. 1914.
— Die Verordnung des Bundesrats zur Entlastung der Gerichte. In: Juristische Wochenschrift 1915, S. 1102 ff.
— Der vaterländische Hilfsdienst und die Justiz. In: Juristische Wochenschrift 1917, S. 73 ff.
Weinmann, Die Folgen des Verstoßes gegen den Anwaltszwang nach der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte. (Reichsgbl. 1915, 562.) In: Jurist. Wochenschr. 1915 S. 1388 ff.
Wiest, Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte mit Begründung vom 9. September 1915. 1915.
Zeiler, Das Güteverfahren und die Bestrebungen zu seiner Wiederbelebung. In: Juristische Wochenschrift 1915 S. 891 ff.
Zelter, Das Mahnverfahren in der Kriegsverordnung vom 9. September 1915. In: Juristische Wochenschrift 1915, S. 1232 ff.

Das Ergebnis aus dem Gesetzentwurf zur Vereinfachung der Rechtspflege. In: Deutsche Juristen-Zeitung 1917, Sp. 946. (Verfasser ungenannt.)

Die während des Krieges ergangenen, für die Rechtspflege wichtigen Reichsgesetze und Reichsverordnungen. In: Sächsisches Archiv für Rechtspflege, 1919, S. 214 f. (Verfasser ungenannt.)

Der Gerichtssaal, Zeitschrift für Zivil- und Militärstrafrecht und Strafprozeßrecht sowie die ergänzenden Positionen. (GS.)
Deutsche Juristen-Zeitung (DJZ.).
Deutsche Richter-Zeitung (DRZ.).

Deutsche Strafrechtszeitung (DStrZ.).
Iherings Jahrbücher für Dogmatik (Iherings Jahrb.).
Juristische Wochenschrift (JW.).
Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. (Gruchot).
Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht (LZ.).
Das Recht (Recht).
Recht und Wirtschaft, Monatsschrift der Vereinigung zur Förderung zeitgemäßer Rechtspflege und Verwaltung, „Recht und Wirtschaft“ (RuW.).
Sächsisches Archiv für Rechtspflege (Sächs. Arch.).
Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern (Bayr. Z.).
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW.).

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ.).

Einleitung.

§ 1.

Gegenstand und Ziel der Arbeit.

Der Ausbruch des Weltkrieges war für Deutschland der jähe Abbruch einer langen Periode friedlicher Entwicklung. Im Rechtsleben bedeutete das eine Umstellung auf die Erfordernisse der gänzlich geänderten Kriegsverhältnisse. Zu langen und eingehenden Beratungen in Rechtskommissionen unter lebhafter Diskutierung in der Fachwelt und genauester Durchberatung im Parlament war für Kriegsgesetze kein Raum. Das Recht hatte sich ebenso wie Staat und Bevölkerung den wechselnden Anforderungen des Krieges anzupassen.

Das mußte sich auch in der Gerichtsverfassung, sowohl in der Organisation der Gerichte, ihrer sachlichen Zuständigkeit und ihrer in der Richtung auf Rechtsanwendung gerichteten Tätigkeit, der Gerichtsbarkeit, auswirken.

Die nachstehenden Untersuchungen werden zeigen, welche Gründe zu Eingriffen in die Gerichtsverfassung führten, wodurch diese ermöglicht wurden, welche Änderungen erfolgt sind und wie sich diese ausgewirkt haben. Sie werden ferner darlegen, wie weit die Kriegsvorschriften die Weiterentwicklung unseres Gerichtsverfassungsrechts gefördert haben, sei es durch ihre Übernahme in Nachkriegsgesetze, sei es durch Verwertung von Vorschlägen für Reformen aus der Fachwelt oder Ausnützung von gemachten Erfahrungen mit schon bestehenden Rechtssätzen. Zu diesem Zweck wird die Gesetzgebung der Nachkriegszeit, soweit sie das Gerichtsverfassungsrecht betrifft, herangezogen werden.

Die Arbeit beschränkt sich lediglich auf das Gerichtsverfassungsrecht. Das Verfahrensrecht ist nur insoweit mitbehandelt worden, als es mit dem Gerichtsverfassungsrecht so verbunden ist, daß eine Trennung untunlich wäre. Neuerungen der Kriegsvorschriften, die lediglich das Verfahren betreffen, bleiben deshalb außer Betracht,

ebenso solche Reformvorschläge der Fachwelt, deren Verwirklichung von der Regierung nie beabsichtigt worden ist, da nur die Vorschläge berücksichtigt werden konnten, deren Berechtigung durch spätere Einführung in der Nachkriegszeit bestätigt wurde.

Infolgedessen wurden bei der Bundesratsverordnung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 (RGBl. 562) folgende Vorschriften außer Betracht gelassen:

1. Die Durchbrechung des unbedingten Mündlichkeitsprinzips im Zivilprozeß durch § 23 (jetzt § 7 in der Neufassung der Verordnung vom 13. Mai 1924, RGBl. S. 552).
2. Die Abkürzung des Urteilstatbestandes nach § 24 (jetzt § 313 Abs. 2 ZPO.).
3. Die Abschaffung des Verzeichnisses der verkündeten und unterschriebenen Urteile (§ 316 ZPO. a. F.) nach § 25.
4. Die Änderung des § 118 Abs. 2 ZPO. bezüglich des Armenrechts unehelicher Kinder nach § 28.
5. Der Ausschluß der Kostenerstattungspflicht bei Objekten unter 50 Mk. nach § 19 Ziff. 1, eine Bestimmung, die bereits 1916 wieder aufgehoben wurde.

Keine Stellung wurde deshalb genommen zu den sich an § 19 Ziff. 1 knüpfenden Erörterungen, wie dem Anwaltsstand zu helfen sei. Beispielsweise wurde im Krieg die Anregung gemacht, das Mahnverfahren in die Hände der Anwälte zu legen [1]). Ein solcher Eingriff in die Zuständigkeit der Gerichte ist nie ernstlich in Erwägung gezogen worden.

Ebensowenig war auf das anscheinend nicht gute Einvernehmen zwischen Richtern und Anwälten vor und während des Krieges einzugehen, wie es verschiedene Aufsätze in der Deutschen Richter-Zeitung zeigen [2]). Es wird dort die Abschaffung des Anwaltszwanges verlangt, um ein Hindernis für die richtige Urteilsfindung zu beseitigen, für die Anwaltschaft ein ganz unglaublicher Vorwurf. Am Anwaltszwang vor den ordentlichen Gerichten ist durch die Gesetzgebung nie gerüttelt worden.

Nicht eingegangen wird deshalb auch auf den im Anschluß an Art. X des Gesetzentwurfes zur Vereinfachung der Rechtspflege vom Jahre 1917 [3]) erfolgten lebhaften Streit der Meinungen über das Für und Wider der Abschaffung der Kollegialgerichte beim Landgericht in Zivilsachen und der Schaffung des Einzelrichters an Stelle der Zivilkammern. Man hat niemals daran gedacht, diese bewährte Einrichtung fallen zu lassen, an der heute noch festgehalten wird,

---

[1]) Schiffer, DJZ. 1916 Sp. 157; Noest, JW. 1916, S. 1059, S. 1378 f.

[2]) Nordhausen, DRZ. 1916 Sp. 67 f.; Grebel, DRZ. 1917 Sp. 309 II.

[3]) Drucksachen des Reichstages, Session 1914—17, Nr. 658; abgedruckt auch JW. 1917 S. 385 f.

wenn auch in einer durch die §§ 348—350 ZPO. etwas gelockerten Form.

Unter Berücksichtigung der angeführten Umgrenzungen des Themas ergibt sich alles Weitere aus den nachfolgenden Ausführungen.

§ 2.

Der Grund und die Rechtsquellen für die Kriegsmaßnahmen.

Deutschland trat in den Weltkrieg ein mit einer Gerichtsverfassung, die unter ganz unwesentlichen Abänderungen bereits aus dem Jahre 1877 stammte. Das gleiche galt für seine beiden Prozeßordnungen.

Bereits im Jahre 1883 setzten die Versuche ein, die Strafgerichtsverfassung grundsätzlich zu ändern. Umfangreiche Arbeit wurde geleistet durch viele Teilentwürfe bis zum Jahre 1909. In diesem Jahre legte der Reichskanzler dem Reichstag am 26. März die Entwürfe einer neuen Strafprozeßordnung unter entsprechenden Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes vor [1]). In der dortigen Begründung sind die früheren Reformvorschläge zusammengestellt. Dieser Entwurf blieb aber nach drei Lesungen im Plenum und zwei Kommissionslesungen unerledigt [2]). Der Weltkrieg unterbrach die Arbeiten endgültig. Erst die durch ihn verursachte vermehrte Beanspruchung der Strafrechtspflege zwang zu umfangreichen Eingriffen.

Auf dem Gebiet der Zivilgerichtsbarkeit hatten einige Novellen Aenderungen gebracht, da schon bald nach dem Inkrafttreten der Zivilprozeßordnung lebhaft darüber geklagt wurde, daß sie der Prozeßverschleppung und der daraus folgenden Verlängerung des Verfahrens zahlreiche Möglichkeiten eröffne. Klagt doch Otto Bär bereits im Jahre 1885: „Bleiben die Zustände wie sie gegenwärtig sind, so wage ich vorauszusagen, daß im Laufe eines Menschenalters der Wert unserer Rechtsprechung durch die Verlotterung des Prozesses tief gesunken sein wird“ [3]). Es wurde deshalb, um der langen Dauer der Prozesse entgegenzutreen, als Ziel die Beschleunigung des Verfahrens durch straffen Amtsbetrieb und erhebliche Verstärkung der richterlichen Prozeßleitung angestrebt.

In dieser Richtung bewegte sich die letzte größere Vorkriegsnovelle zur Zivilprozeßordnung vom Jahre 1909. Sie gestaltete das Verfahren vor dem Amtsgericht grundlegend um, indem sie hier den Amtsbetrieb einführte. (Vgl. §§ 496, 497, 501 ZPO. a. F.) Beim Landgericht blieb es beim Parteibetrieb. Trotzdem wollten die Klagen über die Mängel des Zivilprozesses nicht verstummen.

---

[1]) Reichstagsverhandlungen Bd. 254, Drucksachen No. 1310 der XII. Legisl. Per. II. Session 1907/09.

[2]) Vgl. Bericht Reichstagsverhandlungen Bd 278 S. 3108 ff., Drucksachen No. 638 der XII. Legisl. Per. II. Session 1909/11.

[3]) Iherings Jahrb. 1885 S. 432.

Charakteristisch dafür ist, daß der deutsche Richtertag am 12. September 1913 einstimmig anerkannte: „daß das Volk berechtigten Anlaß zu Klagen über den heutigen Zivilprozeß hat", eine Entschließung, die von Wach als unberechtigt stark mißbilligt wird [4]).

Der Grund für die Reformvorschläge lag aber wohl vor allem darin, daß die Zahl der bei Gericht anhängigen Straf- und Zivilprozesse ständig gewachsen war, was ein Vergleich der statistischen Zahlen des Jahres 1900 mit denen des Jahres 1913, dem letzten Friedensjahr, überzeugend beweist. Infolgedessen stiegen auch die Ausgaben des Justizhaushaltes ständig. Solange die Gerichte voll besetzt waren, und man durch Vermehrung der Richter genügend Kräfte hatte zur Bearbeitung der anhängigen Sachen, war die Rechtspflege völlig gesichert.

Das mußte aber in dem Augenblick anders werden, in dem infolge des Kriegsausbruches zahlreiche Richter, Justizbeamte und Rechtsanwälte nicht mehr arbeiten konnten, sondern ins Feld zogen. Das wurde nicht ausgeglichen durch eine Verringerung der Geschäftslast der Gerichte im Kriege.

Unter diesen veränderten Umständen konnte eine Verschlechterung der Rechtspflege eintreten und den größten Schaden anrichten. Das galt insbesondere für die Dauer der Prozesse. Eine schnelle Rechtspflege kann schlecht sein, eine langsame wird es immer sein, da sie unter Umständen einer Rechtsverweigerung gleichkommen kann. Vor allem wächst mit der Aussicht, daß ein Prozeß erst nach langer Zeit zum Ziele führt, die Neigung säumiger Zahler, es auf einen Streit auch in den Fällen ankommen zu lassen, in denen sie bei Besitz von Geld gezahlt hätten, jetzt aber durch den Prozeß ihre Verurteilung hinausziehen.

Eine gesicherte Rechtspflege sowohl im Frieden wie im Krieg mußte immer als einer der Grundpfeiler des ganzen staatlichen Lebens angesehen werden. Ihre Güte und Zuverlässigkeit waren unter allen Umständen auch für die Kriegszeit aufrechtzuerhalten.

Das bedingte aber Eingriffe in Gerichtsverfassung und -verfahren in Straf- und Zivilrecht, um durch Vereinfachung, Erleichterung und Beschleunigung der bei Gericht anhängigen Straf- und Zivilsachen dem bei zunehmenden Einberufungen zum Heeresdienst wachsenden Mangel an Arbeitskräften zu begegnen.

Während dies aber in Friedenszeiten erschwert wurde durch die relativ langsame Arbeit des Parlaments, hatte der Krieg eine neue Grundlage für die Ermöglichung von geeigneten Aenderungen in Gerichtsverfassung und -verfahren geschaffen. Es konnte jetzt viel schneller und einfacher auf die Rechtspflege eingewirkt werden. Nicht mehr waren Gesetze nötig, sondern die gesetzgebende Gewalt lag

---

[4]) Grundfragen und Reform des Zivilprozesses 1914 S. 3/4.

auch auf diesem Gebiet beim Bundesrat. Das war erreicht worden durch § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen im Falle kriegerischer Ereignisse vom 4. August 1914 (RGBl. 427) (Ermächtigungsgesetz). § 3 bestimmte:

> Der Bundesrat wird ermächtigt, während der Zeit des Krieges diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schäden als notwendig erweisen.
>
> Diese Maßnahmen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnis zu bringen und auf sein Verlangen aufzuheben.

Der Reichstag hatte damit die Bahn freigemacht für unverzügliche praktische Arbeiten. Es wurden auf Grund dieser Ermächtigung die Bundesratsverordnungen vom 4. Juni 1915 und 7. Oktober 1915 erlassen auf dem Gebiet der Strafgerichtsbarkeit und die Bundesratsverordnung vom 9. September 1915 und vom 18. Mai 1916 zur Aenderung der Zivilgerichtsbarkeit.

Der Bundesrat betrachtete alle Anordnungen, welche die Gefahr einer Störung oder Verzögerung der Rechtspflege beseitigen sollten, als Maßnahmen, die mittelbar zur Verhütung wirtschaftlicher Schädigungen notwendig sind. Jede auch nur geringfügige Störung oder Verzögerung der Rechtspflege mußte notwendig nachteilige Rückwirkungen auf das Wirtschaftsleben ausüben. Gerade in einer Zeit, wo die deutsche Volkswirtschaft fortdauernd vor neue Aufgaben gestellt wurde, bestand ein dringendes Interesse daran, daß die Rechtspflege pünktlich und sicher arbeitete, damit die unausbleiblichen Verwickelungen möglichst schnell durch richterliche Entscheidung gelöst wurden [5]).

Der Bundesrat hielt somit die Voraussetzungen des § 3 des Ermächtigungsgesetzes für gegeben. Seine Ansicht, daß auch Eingriffe in die Rechtspflege wirtschaftliche Maßnahmen seien, wurde sowohl vom Reichstag anerkannt, der von seinem nach § 3 Abs. 2 zustehenden Aufhebungsrecht keinen Gebrauch machte, als auch durch die Praxis der Gerichte, die die Verordnungen uneingeschränkt anwendeten. Gerade mit Rücksicht auf dieses Prüfungsrecht des Reichstages wurden die gegen die Rechtsgültigkeit solcher Verordnungen erhobenen Einwände [6]) als nicht stichhaltig anerkannt [7]).

Ein Vergleich mit der heutigen Zeit bestätigt diese Ansicht des Bundesrats. Wurden doch auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der

---

[5]) Siehe Begründung zur VO. vom 9. Sept. 1915 (bei Wiest Seite 18).

[6]) Vgl. Schmidt, Zeitschr. f. Str. W., Bd. 37 S. 69 ff. und die von Goldfeld bei Levin, Gruchot Bd. 60 S. 2—3 angeführten Gründe; zweifelnd Kullmann, Recht 1915 Sp. 529.

[7]) Levin, Gruchot Bd. 60 S. 3; Cahn S. 7; Schiffer, DJZ. 1915 Sp. 1161; Vierhaus, JW. 1915 S. 1393 ff.; Delius, Recht 1915 Sp. 545 ff.; v. Staff, RuW. 1916 S. 2; Oppler, LZ. 1915 Sp. 1498; Neukamp, Komm. vor § 1 Anm. 1 a.

Reichsverfassung, dem der § 3 des Ermächtigungsgesetzes von 1914 ähnlich ist, und an dessen Stelle nunmehr das Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933 (RGBl. I, 141) getreten ist, durch den Reichspräsidenten im Wege der Notverordnung noch viel größere Eingriffe in die Rechtspflege vorgenommen, deren Rechtswirksamkeit bejaht wird.

Als Gründe für den Erlaß dieser Verordnungen werden angeführt die zunehmenden Einberufungen zum Heeresdienst, die Richter, Staatsanwälte, Gerichtsschreiber und andere Gerichtsbeamte in wachsender Zahl ihrer Tätigkeit im Bereich der Rechtspflege entzogen. Es müsse bei längerer Dauer des Krieges mit weiteren Einberufungen und infolgedessen mit einer fortschreitenden Verringerung der für die Erledigung der gerichtlichen Geschäfte verfügbaren Kräfte gerechnet werden. Die stärkere dienstliche Belastung für die an der Rechtspflege beteiligten Beamten sei um so fühlbarer, als sie sich völlig neuen, erst infolge des Krieges auftretenden Rechtsfragen und namentlich der großen Zahl von Bundesratsverordnungen gegenübergestellt sahen, die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes für die verschiedensten Gebiete des Wirtschafts- und Rechtslebens zur Abhilfe von Schädigungen erlassen werden mußten. Es sei zu befürchten, es werde bei längerer Dauer des Krieges nicht mehr möglich sein, eine zuverlässige und schnelle Rechtspflege mit den verfügbar gebliebenen Kräften zu gewährleisten. Durch Verwaltungsanordnungen allein könne aber eine Entlastung der Gerichte nicht in dem erforderlichen Maße erreicht werden, vielmehr müßten daneben Einschränkungen hinsichtlich der den Gerichten gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in die Wege geleitet werden [8]).

Erst gegen Ende des Krieges ging man von dem Weg der Bundesratsverordnungen ab, obwohl das Ziel dasselbe blieb, und obwohl es gerade der Weg der Verordnung erleichterte, Bestimmungen, die sich bei praktischer Handhabung als abänderungs- und verbesserungsbedürftig erwiesen, den geänderten Anforderungen der Zeit anzupassen, also für den Erlaß von Verordnungen alles sprach [9]). So entstand dann das Gesetz betr. Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 21. Oktober 1917 (RGBl. 1037). Zusammen mit den obengenannten Verordnungen ergeben sich daraus die Aenderungen, die unter dem Einfluß des Weltkrieges das Gerichtsverfassungsrecht betrafen.

Beling, Zeitschr. f. StrW. Bd. 37 S. 266, III—272, der die Gültigkeit der BRVO. vom 7. Oktober 1915 in eingehender Stellungnahme bejaht. Ebenso v. Miltner, LZ. 1915, Sp. 1414.

Feisenberger, LZ. 1915 Sp. 938 II u. Henrici, LZ. 1915 Sp. 866—867 für die Gültigkeit der BRVO. vom 4. Juni 1915.

[8]) Vgl. Begründung zur VO. vom 9. Sept. 1915 (bei Wiest S. 16, 17 und 18).

[9]) Kallix JW. 1916 S. 621; von Staff, DStrafZ. 1917 Sp. 179.

Teil I.

Zivilgerichtsbarkeit.

§ 3.

Allgemeines zu der Bundesratsverordnung zur Entlastung der Gerichte vom 9. Sept. 1915. (RGBl. 562).

Die Verordnung hatte den Charakter einer Novelle zur Zivilprozeßordnung [1]. Sie hatte nicht die Bedeutung eines selbständigen neben der Zivilprozeßordnung stehenden Sondergesetzes, sondern griff organisch in ihre Vorschriften ein, änderte diese und wurde damit selbst ein Bestandteil der Zivilprozeßordnung [2]. Diese Novelle, die aber auch gleichzeitig die Gerichtsverfassung beeinflußte, sollte, wie schon die Ueberschrift sagt, das bürgerliche Streitverfahren vereinfachen und dadurch die Gerichte entlasten. Sie diente also einer Erhaltung des notwendigen Rechtsschutzes auch für die Kriegszeiten.

Sie brachte keine grundlegende Reform der Zivilprozeßordnung [3]. Mit Recht sagt Trendelenburg: „Die Verordnung will einer künftigen Reform des bürgerlichen Streitverfahrens nicht vorgreifen, sie will lediglich die Rechtspflege den durch die Einberufungen zum Heeresdienst herbeigeführten besonderen Verhältnissen anpassen und ist für die künftige Gestaltung der Dinge nicht präjudizierlicher, als irgend eine andere auf dem Gebiete des Rechts- und Wirtschaftslebens getroffene Kriegsmaßnahme“ [4].

Man muß aber trotzdem in der Verordnung eine wichtige Vorarbeit für eine weitere Reform der Zivilprozeßordnung sehen [5], die

---

1) Kaufmann JW. 1915 S. 1237 Ziffer 2.
2) RGZ. Bd. 95 S. 292.
3) Vierhaus DJZ. 1916 Sp. 18.
4) JW. 1915 S. 1064.
5) Levin, Gruchot Bd. 60 S. 4 und DJZ. 1915 Sp. 966; Kallix JW. 1916 S. 621.

in ihrer Bedeutung eine vorübergehende Kriegsmaßnahme bei weitem überstieg [6]). Die Begründung weist darauf bereits hin, wenn sie sagt, die Vorschläge der Verordnung bewegen sich im wesentlichen in der gleichen Richtung, wie die Wünsche, die seit langem für eine Neugestaltung des bürgerlichen Verfahrens erhoben worden sind und unter den Einwirkungen der Kriegszeit neuerdings von verschiedenen Seiten immer dringender geltend gemacht werden. Es werden die Hauptpunkte hervorgehoben: Einführung eines notwendigen Mahnverfahrens, tunlichste Forderung eines friedlichen Ausgleichs zwischen den Parteien, der Ausschluß der Berufung bei geringfügigem Werte des Beschwerdegegenstandes [7]).

Ein Vergleich mit den Aenderungen der Nachkriegszeit und dem im Jahre 1931 durch das Reichsjustizministerium veröffentlichten „Entwurf einer Zivilprozeßordnung" wird zeigen, in welcher Weise diese Kriegserfahrungen und die Vorschläge der Fachkreise weitergewirkt haben.

§ 4.
Die Neuordnung der Gerichtszuständigkeit für das Mahnverfahren.

Bis zum Erlaß der Bundesratsverordnung kannte die Zivilprozeßordnung nur das Mahnverfahren vor dem Amtsgericht, das dafür ausschließlich zuständig war. (§ 24 GVG. a. F./§ 689 ZPO.). In diesem Verfahren konnten Ansprüche, sofern ihre Verfolgung im Mahnverfahren gemäß § 688 ff. ZPO. zulässig war, geltend gemacht werden, die ihrem Streitgegenstand nach auch zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörten. Bei erhobenem Widerspruch waren sie auf Antrag des Gläubigers an das Landgericht zu verweisen. (§ 697 ZPO.) Diese Regelung entspricht dem heutigen Rechtszustand, an dem auch der Entwurf einer Zivilprozeßordnung vom Jahre 1931 grundsätzlich festhält.

Eine grundlegende Aenderung brachte die Bundesratsverordnung vom 9. September 1915. Die ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts für das Mahnverfahren wurde beseitigt. Vor dem Amtsgericht war es jetzt für alle in dieser Verfahrensart verfolgbaren Ansprüche, sofern die Zuständigkeit gegeben war (§ 23 GVG. a. F.), obligatorisch. (§ 14.) Der Gläubiger war gezwungen, sich dieses Verfahrens zu bedienen, es sei denn, daß er glaubhaft machte, der Beklagte werde den Anspruch bestreiten und sich auf die Klage einlassen.

Daneben blieb aber das bisher geltende freie amtsgerichtliche Mahnverfahren der §§ 688 ff. ZPO. bestehen [8]). Es war nur insofern

---

[6]) Wach, JW. 1915 S. 1102.

[7]) Vgl. Begründung zur VO. vom 9. Sept. 1915 (bei Wiest S. 19).

[8]) Neukamp, Komm. vor § 1 Anm. 4b; Wach, JW. 1915 S. 1103 III; Zelter, JW. 1915 S. 1233 I.

obligatorisch geworden (§ 14), als die Mahnsache zur amtsgerichtlichen Zuständigkeit gehörte [9]). Der Gläubiger konnte also nach wie vor auch in Sachen landgerichtlicher Zuständigkeit einen Zahlungsbefehl beim Amtsgericht beantragen [10]).

Neubegründet wurde die Zuständigkeit des Landgerichts für ein besonderes landgerichtliches Mahnverfahren. (§ 1—12.) Dieses bestand darin, daß der Vorsitzende, wenn im Verfahren vor dem Landgericht eine Klageschrift eingereicht wurde, in der lediglich ein im Mahnverfahren verfolgbarer Anspruch geltend gemacht wurde, nach seinem Ermessen (Soll-Vorschrift) binnen 24 Stunden die Klageschrift statt mit der Terminbestimmung mit dem Zahlungsbefehl versah. (§ 1.)

Es bestand aber ein grundlegender Unterschied zwischen dem Mahnverfahren vor dem Amtsgericht und vor dem Landgericht. Das landgerichtliche Mahnverfahren war nicht, wie das amtsgerichtliche, ein dem ordentlichen Verfahren gewissermaßen vorgelagertes, besonderes Verfahren, sondern lediglich eine Abart des ordentlichen Verfahrens vor dem Landgericht, ein Teil des Rechtsstreits selbst, der sich nur nicht in mündlicher, sondern in schriftlicher Verhandlung abspielte [11]). Obwohl es in seiner Ausgestaltung im wesentlichen den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Mahnverfahren (§ 688 ff.) nachgebildet war, war es im Grunde kein eigentliches Mahnverfahren, sondern eine recht einschneidende Aenderung des ordentlichen landgerichtlichen Verfahrens [12]).

Dieser zunächst theoretische Unterschied und die Absicht, nicht zu tief in die bestehende Gesetzgebung einzugreifen, führte aber auch praktisch zu einem völlig anderen Verfahren. Wollte ein Gläubiger vor dem Amtsgericht ein Verfahren anhängig machen, so sollte er sich des Mahnverfahrens bedienen. (§ 13.) Es bestand somit eine Sollvorschrift für die Partei. Beim Landgericht war es ihm nicht möglich, ein Mahngesuch einzureichen. Nach dem klaren Wortlaut des § 1 mußte es eine Klageschrift sein. Erst der Vorsitzende entschied, ob er einen Zahlungsbefehl erließ oder Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen wollte. Für das landgerichtliche Verfahren bestand somit nicht eine Sollvorschrift für die Partei, wie beim Amtsgericht, sondern für das Gericht selbst. Die landgerichtliche Klage blieb Klage. Erst das Gericht entschied, ob der Anspruch im Mahnverfahren oder im ordentlichen Verfahren verfolgt werden sollte.

---

[9]) Zelter, JW. 1915 S. 1234 III.

[10]) Neukamp, Komm. vor § 1 Anm. 4 c; Mangler, Sächs. Arch. 1915 S. 409.

[11]) Begründung vor § 1; Trendelenburg, Komm. S. 12 u. JW. 1915 S. 1065, 1067; Neukamp, Komm. vor § 1 Anm. 4 a; Mangler, DRZ. 1915 Sp. 654 u. Sächs. Arch. 1915 S. 409; Levin, Gruchot Bd. 60 S. 7 Ziff. 1; Cahn S. 35—36.

[12]) Cahn Seite 35/36; Mangler, Sächs. Arch. 1915 Seite 409 und DRZ. 1915 Sp. 654. Trendelenburg, Komm. S. 12.

Andererseits durfte dieser theoretische Unterschied nicht überspannt werden. Da sich das Verfahren vor dem Landgericht ausdrücklich als Mahnverfahren bezeichnete, so änderte die Verordnung das Gerichtsverfassungsgesetz insoweit, als die Gerichtsferien auf das Mahnverfahren vor dem Landgericht keinen Einfluß hatten (§ 204 GVG., a. F.). Es gehörte zu den ferienlosen Sachen. Die Widerspruchsfrist wurde daher durch die Gerichtsferien nicht gehemmt, die Erlangung des Vollstreckungsbefehls nicht gehindert [13]).

Die Ansicht von Trendelenburg [14]), der § 204 GVG. nur auf das amtsgerichtliche Mahnverfahren anwenden wollte, muß bei der ausdrücklichen Bezeichnung der Verordnung „Mahnverfahren vor den Landgerichten" als zu eng in der Auslegung angesehen werden. Sie würde auch dem Zweck des Gesetzes, nämlich Beschleunigung des Verfahrens, direkt widersprechen.

Praktisch ist dieser Fall allerdings nicht geworden, da das landgerichtliche Mahnverfahren bereits ab 22. Mai 1916 nicht mehr bestand. (Art. 1 Ziff. 1/Art. 2 der BRVO. vom 18. Mai 1916, RGBl. 393). § 204 GVG. a. F. (§ 202 g. F.) hätte aber Anwendung finden müssen.

Ein weiterer Unterschied der beiden Verfahren bestand ferner darin, daß beim Amtsgericht die Zustellung des Zahlungsbefehls von Amts wegen erfolgte. (§ 693 ZPO.) Der oben dargelegte theoretische Unterschied zwischen dem amtsgerichtlichen und dem landgerichtlichen Mahnverfahren hatte dazu geführt, daß beim Landgericht für die Zustellung nicht das Gericht, sondern die Partei Sorge zu tragen hatte, (§ 4/261 Abs. 3 ZPO.) obwohl die Begründung zu § 7 mit Recht hervorhebt, die Ausschaltung des Parteibetriebes bei der Terminsbestimmung und Ladung dient der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens.

Umgekehrt war es wieder, wenn Widerspruch erhoben wurde. Hier bestimmte beim Landgericht der Vorsitzende von Amts wegen den Termin zur mündlichen Verhandlung und bewirkte die Ladung der Parteien. Beim Amtsgericht blieb dagegen die Vorschrift des § 696 Abs. 2 ZPO. a. F. in Kraft. Es wurde also Termin zur mündlichen Verhandlung nur auf Antrag einer Partei bestimmt. Das war allerdings nur auf die Fälle anzuwenden, in denen die Partei ein Mahngesuch einreichte. Ohne weiteres war Termin anzuberaumen, wenn durch Einreichung der Klageschrift, die nur gemäß § 14 als Mahngesuch behandelt werden mußte, die Partei klar zu erkennen gab, daß sie unter allen Umständen im Fall des Widerspruchs verhandeln wollte [15]).

---

[13]) Levin, Gruchot Band 60 Seite 16; Neumüller, BayrZ. 1915 Seite 317 Ziffer 4; Sydow Busch, Nachtrag § 3 Anm. 3.

[14]) Kommentar § 5 Anm. 1.

[15]) Levin, Gruchot Band 60 Seite 12; Neumiller, BayrZ. 1915 Seite 320.

Für die Durchbrechung der ausschließlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte für das Mahnverfahren und seine Einführung vor dem Landgericht war bestimmend, daß man einer weitgehenden Ausschaltung der Anwaltschaft begegnen und eine nicht unbeträchtliche Verzögerung der streitigen Sachen durch die notwendige Verweisung des Rechtsstreits vom Amtsgericht an das Landgericht gemäß § 697 ZPO. vermeiden wollte [16]). Dieser Weg bot zugleich den Vorteil, daß die Möglichkeit der alsbaldigen Beschreitung eines dem Anwaltszwang unterliegenden Verfahrens beibehalten wurde, eines Verfahrens, bei dem die Erhebung unbegründeter und lediglich der Verschleppung dienender Einwendungen schon durch die mit der Bestellung eines Rechtsanwalts verbundenen Kosten wesentlich erschwert wurde [17]).

Eine weitere Aenderung der Gerichtsverfassung brachte ferner das neueingeführte Urkunden- und Wechselmahnverfahren, das sowohl vor dem Amtsgericht wie vor dem Landgericht zulässig war. (§§ 11 und 16.)

Für diese Umgestaltung des Mahnverfahrens hat der Beschluß des deutschen Richtertages vom Jahre 1913 wohl die Anregung gegeben, der den Satz annahm: „Es ist von vornherein auf eine bessere Scheidung zwischen streitiger und nicht streitiger Rechtspflege Bedacht zu nehmen und für letztere ein einfaches, schnelles und billiges Mahnverfahren obligatorisch zu machen“ [18]). Insbesondere Lobe trat dafür ein [19]). Der Grundsatz war die Fernhaltung unstreitiger Sachen vom Prozeß.

Der Entwurf einer Zivilprozeßordnung von 1931 nimmt diesen Gedankengang wieder auf, indem er in der Begründung sagt: (Seite 267) „Ein Hauptziel der Prozeßrationalisierung muß darin bestehen, daß das zeitraubende und unter allen Umständen viel Richterkraft in Anspruch nehmende Streitverfahren nicht für Sachen verwendet wird, bei denen es garnicht darauf ankommt, einen Streit zu entscheiden, sondern dem Kläger für seinen unstreitigen, aber vom Gegner aus Saumseligkeit oder Geldmangel nicht befriedigten Anspruch einen Vollstreckungstitel zu verschaffen“.

Der Entwurf schlägt allerdings nicht die Einführung eines obligatorischen Mahnverfahrens noch eines Mahnverfahrens vor den Landgerichten vor, sondern richtiger die Androhung eines Kostennachteils für die Partei. Der Gläubiger soll dadurch angehalten werden, unstreitige, zum Mahnverfahren geeignete Ansprüche nicht im Klagewege zu verfolgen. Wenn nämlich ein Gläubiger Klage erhebt, ohne darzulegen, daß er infolge Bestreitens des Schuldners oder aus

---

[16]) Begründung, vergl. bei Wiest Seite 19/20; Levin, Gruchot Band 60 Seite 5 und DJZ. 1915 Sp. 967; Trendelenburg, Kom. S. 11.

[17]) Trendelenburg, JW. 1915 Seite 1065 u. Komm. S. 11.

[18]) DRZ. 1913, Sp. 767/768.

[19]) RDZ. 1913, Sp. 718, 721, 732, 762.

einem sonstigen Grunde ein rechtliches Interesse an der Klage hat, so muß er im Falle des sofortigen Anerkenntnisses oder der Versäumnis des Beklagten die Kosten des Rechtsstreites insoweit tragen, als sie die des Mahnverfahrens übersteigen. (§ 207 Abs. 2 § 94 Abs. 2 Entwurf 1931).

§ 5.

Das Mahnverfahren vor den Landgerichten.

Es war in seiner Ausgestaltung im wesentlichen den Vorschriften der Zivilprozeßordnung im 7. Buch (§ 688 ff.) nachgebildet. Es begann mit der Einreichung einer Klageschrift. (§ 1). Da das Mahnverfahren Bestandteil des landgerichtlichen Verfahrens war, so unterlag es dem Anwalts zwang, (§ 78 ZPO.) [20]), denn die Tätigkeit des Anwalts beschränkt sich nicht auf die mündliche Verhandlung, sondern ebenfalls auf die Schriftsätze, die von einem beim Landgericht zugelassenen Anwalt unterschrieben sein müssen [21]).

Die gegenteilige Ansicht [22]) widerspricht dem Wesen des landgerichtlichen Prozesses als Anwaltsprozeß und findet auch keine Begründung darin, daß dem Richter eine Prüfungspflicht auferlegt wird, ob den Vorschriften des § 253 Abs. 2 ZPO. entsprochen ist, die Verordnung es also unterläßt, noch ausdrücklich auf Abs. 3 hinzuweisen.

Die von einem beim Landgericht zugelassenen Anwalt eingereichte Klageschrift hatte der Vorsitzende in mehrfacher Hinsicht zu prüfen.

Es mußte sich um einen mahnfähigen Anspruch handeln im Sinne von § 688 ZPO. und das Mahnverfahren mußte zulässig sein. Das war dann nicht der Fall, wenn eine der Voraussetzungen des § 688 Abs. 2 ZPO. vorlag, der unumschränkt anzuwenden war [23]). Das Mahnverfahren war also nicht zulässig, wenn nach dem Inhalt des Gesuches die Geltendmachung des Anspruchs von einer noch nicht erfolgten Gegenleistung abhängig war, oder wenn die Zustellung des Zahlungsbefehls im Ausland oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen mußte.

War zu erwarten, daß der Beklagte den Anspruch bestreiten und sich auf die Klage einlassen werde, so sollte von dem Erlaß des

---

[20]) Kaufmann, JW. 1915 Seite 1238 Anm. 2; Vierhaus, JW. 1915 Seite 1393; Weinmann, JW. 1915 Seite 1388; Heilberg, JW. 1916 Seite 150 Anm. zu § 1; Friedleben, JW. 1916 Seite 570; v. Harder, JW. 1916 Seite 251 zu 2 c; Neumiller, BayrZ. 1915, Seite 316 Anm. 22.

[21]) RGZ. Band 65 Seite 83.

[22]) Denkhaus, JW. 1915 Seite 1220, 1916 Seite 31; Auerbach, JW. 1916 Seite 1015 b.

[23]) Kammergericht in JW. 1915 Seite 1452; Trendelenburg, Kommentar § 1 Anm. 2 d; v. Harder, JW. 1915 Seite 1143 A; Heilberg, JW. 1916 Seite 150 Anm. zu § 1; Neumiller, BayrZ. 1915 Seite 316 Anm. 26.

Zahlungsbefehls abgesehen werden. Der Vorsitzende mußte die Glaubhaftmachung des Klägers sich daraufhin ansehen und feststellen, ob die Gründe genügten oder nicht (§ 1 Abs. 1 Satz 2).

Weiter hatte der Vorsitzende, wenn er das Mahnverfahren für zulässig und geboten erachtete, zu prüfen, ob die Klageschrift den Vorschriften des § 253 Abs. 2 ZPO. entsprach. (§ 2). Das erstreckte sich in prozessualer Hinsicht auf alle von Amtswegen zu berücksichtigenden Umstände, insbesondere Parteifähigkeit, Prozeßfähigkeit, Vertretungsmacht eines gesetzlichen Vertreters (§ 56 ZPO.), Zuständigkeit im Falle eines ausschließlichen Gerichtsstandes und für die Dauer des Krieges die Zulässigkeit der Rechtsverfolgung eines Ausländers [24]).

Der Vorsitzende hatte weiter zu prüfen, ob das tatsächliche Vorbringen der Klageschrift den Antrag rechtfertigte. Der Umfang dieser Pflicht bestimmte sich nach § 331 ZPO. wie für die Voraussetzungen des Versäumnisurteils [25]).

Die gegenteilige Ansicht, die obige Prüfung ablehnt und den Zahlungsbefehl nur dann nicht erlassen wollte, wenn sich aus dem Vorbringen des Klägers ergab, daß der Anspruch nicht begründet war [26]), kann als nicht zutreffend erachtet werden, vielmehr ergibt sich das Gegenteil. Einmal weist § 9 bereits darauf hin, denn ein im landgerichtlichen Mahnverfahren ergangener Vollstreckungsbefehl wurde einem für vorläufig vollstreckbar erklärten, auf Versäumnis erlassenen Endurteil gleichgestellt. Weiter sagt die Begründung [27]), daß gerade die Versäumnissachen in dem neuen schriftlichen Verfahren erledigt werden sollten. Außerdem ist es die einfachste Methode nachzuprüfen, ob die Klage schlüssig ist, denn das ist notwendig das erste Erfordernis jeder Klage, die Erfolg haben soll. Infolgedessen war von dieser Prüfung nicht abzusehen.

Eine Berechnung der Kosten, deren Erstattung verlangt wurde, sollte der Klage beigefügt werden (§ 1 Abs. 2).

Fehlte es an einem dieser Punkte oder ergab der weitere Inhalt der Klageschrift, daß die Klage oder der Kostenanspruch ganz oder teilweise nicht begründet waren, so war der Kläger zu hören und solange von dem Zahlungsbefehl abzusehen. (§ 2, ähnlich schon § 691 ZPO. a. F.). Beseitigte der Kläger den Mangel, so konnte der Zahlungsbefehl erlassen werden, anderenfalls war Termin anzuberaumen [28]).

---

[24]) Begründung zur Verordnung zu § 2 (bei Wiest S. 23); Trendelenburg, Kommentar § 2 Anm. 3 a und JW. 1915 S. 1065; Sydow-Busch, Nachtrag § 2 Anm. 3.

[25]) Sydow-Busch, Nachtrag, Vorbem. vor § 1; Peters, DRZ. 1916 Sp. 12 oben; Kann, JW. 1915 S. 1132.

[26]) Trendelenburg, Komm. § 2 Anm. 3 b und JW. 1915 S. 1065; Heilberg, JW. 1915 S. 1106 b.

[27]) Vor § 1 vgl. bei Wiest, S. 21.

[28]) Trendelenburg, JW. 1915 S. 1065.

Lagen die Voraussetzungen zum Erlaß des Zahlungsbefehls vor, so wurde er erlassen. Er wurde dazu auf die Urschrift der Klage oder ein damit zu verbindendes Blatt gesetzt (§ 3 Abs. 3) und war vom Kläger selbst zuzustellen (§ 4 Satz 1). Er mußte den Hinweis erhalten, daß der Widerspruch nur durch einen bei dem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt erfolgen konnte (§ 3 Abs. 2). Die Aufnahme dieser Vorschrift, die sich ohne weiteres bereits aus § 78 ZPO. ergibt, erfolgte aus Zweckmäßigkeitsgründen.

Die Widerspruchsfrist war nicht wie im amtsgerichtlichen Verfahren die gesetzliche von einer Woche, (§ 692 ZPO. a. F.) sondern eine richterliche [29]). Sie wurde vom Vorsitzenden in dem Zahlungsbefehl festgesetzt und war den Vorschriften über die Einlassungsfrist (§ 262 ZPO.) entsprechend zu bemessen. Der Vorsitzende hatte es also in der Hand, die Frist unter Umständen kürzer zu bemessen als die gesetzliche Widerspruchsfrist beim amtsgerichtlichen Mahnverfahren [30]). Der Widerspruch war durch Einreichung eines Schriftsatzes zu erheben (§ 5 Abs. 1 Satz 2) und unterlag ebenfalls dem Anwaltszwang. (§ 3 Abs. 2). Wurde rechtzeitig Widerspruch erhoben, so hatte der Vorsitzende von Amts wegen Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen und die Parteien zu laden, wobei die Ladungsfrist mindestens drei Tage betrug. (§ 7). Die Wirkung des Widerspruchs war die gleiche wie im amtsgerichtlichen Mahnverfahren. (§ 695 ZPO./§ 6). Der Vollstreckungsbefehl wurde vom Gerichtsschreiber verfügt und auf die mit dem Zahlungsbefehl versehene Klage oder ein damit zu verbindendes Blatt gesetzt. (§ 8 Abs. 1, 3). Das Gericht hatte nur dann zu entscheiden, wenn der Gerichtsschreiber dem Antrag nicht entsprechen wollte. Wies er den Antrag zurück, so gab es gegen den Beschluß die sofortige Beschwerde. (§ 8 Abs. 1). Gegen den Vollstreckungsbefehl hatte der Beklagte den Einspruch nach §§ 339 bis 346 ZPO. (§ 9 Satz 2).

§ 6.

Das Mahnverfahren vor den Amtsgerichten.

Hinsichtlich der Ansprüche, die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörten (§ 23 GVG. a. F.) beschränkte sich die Verordnung im wesentlichen auf den Zwang zur vorgängigen Beschreitung des amtsgerichtlichen Mahnverfahrens, also einer bereits bestehenden Verfahrensart. Es war hier rechtsnotwendig [31]). Die Verordnung stellt deshalb in § 13 den Grundsatz auf, daß ein Anspruch, der zur Zu-

---

[29]) Trendelenburg, JW. 1915 S. 1065; Levin, DJZ. 1915 Sp. 967 I. Neukamp, Komm. § 3 Anm. 1.

[30]) Levin, DJZ. 1915 Sp. 969.

[31]) Begründung zur VO. vor § 13, 14 (bei Wiest S. 29); Sydow-Busch, Nachtrag § 13 Anm. 2; Peters, DRZ. 1916 Sp. 16 II; Trendelenburg, Komm. vor § 13.

ständigkeit der Amtsgerichte gehört, unbeschadet der §§ 500, 510 c ZPO., wonach an ordentlichen Gerichtstagen bei Erscheinen beider Parteien und im Sühneverfahren die Klage durch mündlichen Vortrag erhoben werden kann, im Mahnverfahren geltend gemacht werden soll, wenn es gemäß § 688 ZPO. zulässig ist. Wurde trotzdem eine Klage eingereicht, die lediglich auf einen im Mahnverfahren verfolgbaren Anspruch gerichtet war, so galt sie als Gesuch um Erlaß des Zahlungsbefehls, es sei denn, der Kläger machte glaubhaft, der Beklagte werde den Anspruch bestreiten und sich auf die Klage einlassen. (§ 14 Abs. 1). Die Klage sollte auch eine Berechnung der Kosten enthalten, deren Erstattung der Kläger verlangte. (§ 14 Abs. 2).

Hatte der Richter Bedenken, den Zahlungsbefehl zu erlassen, so konnte er ebenfalls den Gläubiger hören. Konnte trotzdem ein Zahlungsbefehl nicht erlassen werden, so wurde der Gläubiger nicht wie bei einem Mahngesuch zurückgewiesen (§ 691 ZPO.), sondern es war Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen. (§ 14 Abs. 5). Dem Kläger konnte der Weg zu einer auf Grund mündlicher Verhandlung ergehenden Entscheidung über den in der Klage gemachten Anspruch nicht versperrt werden [32]).

War eine Klage eingereicht worden, so konnte der Zahlungsbefehl auf diese oder ein damit zu verbindendes Blatt gesetzt werden und brauchte dann nicht die in § 690 Ziffer 1—3 ZPO. bezeichneten Erfordernisse enthalten. (§ 14 Abs. 3). Im übrigen regelte sich das Verfahren nach den §§ 688 ff. ZPO. Infolgedessen blieb es bei der Zustellung von Amtswegen (§ 693 ZPO.), der starren gesetzlichen Widerspruchsfrist von einer Woche (§ 692 ZPO. a. F.) und der Anberaumung eines Termins auf erfolgten rechtzeitigen Widerspruch nur auf Antrag einer Partei. (§ 696 ZPO.).

§ 7.

Das Urkunden- und Wechselmahnverfahren.

Neueingeführt wurde die Zuständigkeit des Landgerichts und des Amtsgerichts für ein Urkunden- und Wechselmahnverfahren. Dieses fand vor dem Landgericht dann statt, wenn eine Klage im Urkunden- oder Wechselprozeß einging. (§ 11).

Vor dem Amtsgericht konnte ein Zahlungsbefehl ebenfalls dann als Urkunden- oder Wechselzahlungsbefehl erlassen werden, wenn die Klageschrift die Erklärung enthielt, daß im Urkunden- oder Wechselprozeß geklagt wurde, (§ 15 Ziff. 2) oder wenn der Gläubiger bereits von vorneherein ein Gesuch auf den Erlaß eines Urkunden- oder Wechselzahlungsbefehls einreichte. (§ 15 Ziff. 1). Letzteres war beim Landgericht nicht möglich, da dort eine Klageschrift notwendig war.

---

[32]) Trendelenburg, JW. 1915 S. 1067; Heilberg, JW. 1915 S. 1107, 4 b.

Das Verfahren war vor dem Landgericht und dem Amtsgericht gleich. Die Urkunden sollten in Urschrift oder in Abschrift der Klage (§ 11 Ziff. 1 § 15 Ziff. 2) oder dem nur beim Amtsgericht zulässigen Gesuch um Erlaß des Zahlungsbefehls (§ 15 Ziff. 1) beigefügt werden und in Abschrift mit der Klage beim Landgericht und mit dem Zahlungsbefehl beim Amtsgericht zugestellt werden. (§ 11 Ziff. 1 § 16 Ziff. 3). Diese Vorschrift hatte den Zweck, den Beklagten in den Stand zu setzen, die Urkunden nach Zustellung zu prüfen[33]) und sich klar darüber zu werden, ob Widerspruch erhoben werden sollte oder nicht. Bei Erlaß des Zahlungs- und des Vollstreckungsbefehls bedurfte die Statthaftigkeit der gewählten Prozeßart keiner Prüfung. (§ 11 Ziff. 2 § 16 Ziff 4). Das hatte erst bei der mündlichen Verhandlung auf einen Widerspruch hin zu geschehen[34]). Solange sich der Prozeß im Mahnverfahren abspielte, sollte es dieser Prüfung nicht bedürfen.

Legte der Beklagte Widerspruch ein, so galt die Klage als im Urkunden- und Wechselprozeß erhoben. Die Frist für den Widerspruch war eine richterliche und wurde durch den Vorsitzenden bestimmt. Das galt abweichend von § 692 ZPO. a. F. auch für das Verfahren vor dem Amtsgericht. (§ 3, § 16 Ziff. 2). Der Beklagte konnte ferner den Widerspruch auf den Antrag beschränken, ihm die Ausführung seiner Rechte vorzubehalten. Dann war der Vollstreckungsbefehl unter diesem Vorbehalt zu erlassen, und der Prozeß ging in das ordentliche Verfahren über. (§ 11 Ziff 3, § 16 Ziff. 5, § 600 ZPO.).

Im übrigen war für das Verfahren vor dem Landgericht die in der Verordnung getroffene Regelung maßgebend, während es beim Amtsgericht bei den Vorschriften der §§ 688 ff. blieb, soweit sich nicht aus der Verordnung Abweichungen ergaben.

§ 8.
Das Güteverfahren.

Durch die Novelle zur Zivilprozeßordnung des Jahres 1924 wurde die Zuständigkeit des Amtsgerichts für das Güteverfahren begründet (§ 495 a ZPO.). Bis dahin enthielt die Zivilprozeßordnung nur die ganz allgemein gehaltene Ermächtigung dazu, in § 296. Danach konnte das Gericht ebenso wie heute in jeder Lage des Rechtsstreits die gütliche Beilegung desselben oder einzelner Punkte versuchen und das persönliche Erscheinen der Parteien dazu anordnen.

Unter dem Eindruck des ständigen Wachsens der Zahl der Zivilprozesse, die nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich

---

[33]) Begründung zu § 11 (bei Wiest) S. 26; Trendelenburg, JW. 1915 S. 1066.

[34]) Levin, Gruchot Bd. 60 S. 20.

von 2 929 154 im Jahre 1908 auf 3 185 997 im Jahre 1912 unter Ausschluß der Ehe- und Entmündigungssachen zunahmen, wurden die Forderungen immer dringender gestellt, ein Güteverfahren einzuführen. Es sollte Streitigkeiten vorbeugen, den Verlauf des Rechtsstreits abkürzen und ihm die schädlichen, beide Parteien unnötig verbitternden Nebenwirkungen des bis zum Ende durchgeführten Prozeßkampfes nehmen. Die Rechtspflege sollte dadurch einfacher, schneller und billiger gestaltet und die Gerichte entlastet werden [35]).

Die Vorschläge für seine Ausgestaltung waren sehr verschieden. Lütkemann, einer der Führer der Bewegung für die Einführung des Güteverfahrens, trat dafür ein, für größere und wichtigere Sachen dem aus dem älteren und bewährten Rechtsanwälten sich rekrutierenden Notariat mit festem Gehalt, für kleine und unwichtigere Sachen Schiedsmännern die Leitung anzuvertrauen, ohne die Amtsgerichte völlig auszuschalten [36]). Es wurde die Einrichtung einer von dem ordentlichen Gericht abgesonderten Vergleichsbehörde, eines Schiedsamtes [37]), eines Friedensamtes, besetzt mit einem Volljuristen und Laien [38]), eines Friedensgerichts nach italienischem und Schweizer Muster, wobei insbesondere durch den Krieg invalide gewordene Offiziere zum Friedensrichter ernannt werden sollten [39]), gefordert. Allen diesen Vorschlägen ist gemeinsam, daß es sich um außerhalb der Gerichtsverfassung stehende, völlig unabhängige Organe handeln sollte mit einem von der Zivilprozeßordnung losgelösten Verfahren.

Mit Recht wurde demgegenüber geltend gemacht, daß lediglich der Richter zu dem Amt des Schlichtens im Güteverfahren am geeignetsten sei, und deshalb die Gerichte zuständig bleiben müßten [40]). Eine Loslösung des sogen. Güteverfahrens von dem eigentlichen Prozeßverfahren durch Schaffung eigener Organe sei dem Wesen und Zweck der Rechtsordnung und Rechtsfindung zuwider [41]). Anstelle einer Vereinfachung der Prozesse würde notwendig eine weitere

---

[35]) Vgl. die Eingabe der Vereinigung der Freunde des Güteverfahrens an den Bundesrat vom 26. Juli 1915, abgedruckt in DRZ. 1915 Sp. 569—571.

[36]) Recht 1915 Sp. 444 letzter Absatz.

[37]) Delius, Recht 1915 Sp. 547.

[38]) JW. 1916, S. 562, Leitsätze der Vereinigung der Freunde des Güteverfahrens IV und VI.

[39]) Bamberger, Recht 1915 Sp. 526; vgl. dazu Eberhardt, DRZ. 1917 Sp. 37; Zeiler, JW. 1915 S. 891 ff., 893; Felsmann, RuW. 1916 S. 206 III; dessen Anregung um so mehr abzulehnen ist, als er gegen den Spruch des Friedensrichters eine Nachprüfung der Entscheidung durch das Amtsgericht vorschlägt und dagegen eine Rechts- (Revisions-) Beschwerde, also 3 statt 2 Instanzen einführt.

[40]) Levin, DJZ. 1915 Sp. 871, 1; Riß, DRZ. 1916 Sp. 134—135. überzeugend Köttgen, RuW. 1917 S. 173; Düringer, RuW. 1917 S. 3; Oppler, RuW. 1916 S. 253 I; Meyer, RuW. 1916 S. 242.

[41]) Levin, Gruchot Bd. 60 S. 43; vgl. auch Freiersleben, Sächs. Arch. 1917 S. 9; Stölzle, Sächs. Arch 1917 S. 4.

Komplizierung und Erschwerung eintreten. Zu den ohnehin schon reichlich vorhandenen ordentlichen Instanzen würde eine neue besondere Vorinstanz hinzugefügt [42]).

Die Bundesratsverordnung bemerkt in ihrer Begründung dazu: „Wie sehr auch die Notwendigkeit, alle Kräfte für die Durchführung des gegenwärtigen Krieges zusammenzuhalten, bei auftretenden Rechtsstreitigkeiten auf den Weg gütlicher Einigung hinweist, so wenig ist die jetzige Lage dazu angetan, zu diesem Zweck tiefgreifende Änderungen vorzunehmen und durch eine Umgestaltung der bestehenden Organisation oder die Einführung neuer Organe in die allgemeine Ordnung der Rechtspflege einzugreifen" [43]). Sie beschränkt sich deshalb in § 18 darauf, im Verfahren vor den Amtsgerichten es dem Richter zur Pflicht zu machen, die Sühne vor Eintritt in die mündliche Verhandlung zu versuchen, wenn beide Parteien im Termin erscheinen. Es genügte hierbei auch die Anwesenheit der Parteivertreter, denn das persönliche Erscheinen war nicht notwendig [44]). Es fand also zunächst ein Güteversuch statt.

Man kann den § 18 als Vorläufer des heutigen obligatorischen Güteverfahrens (§ 495 a ZPO.) ansehen, das eine Erweiterung der Zuständigkeit des Amtsgerichts brachte. Der Entwurf einer Zivilprozeßordnung von 1931 weist darauf hin, (Seite 266, 267), daß die Meinung, die Gütevorschriften seien ohne praktischen Erfolg geblieben, irrig sei, und die Ansicht, daß der Anfang eines Prozesses zu Güteversuchen am wenigsten geeignet sei, keine Bestätigung gefunden habe. Er behält es deshalb bei. (§ 231 d. Entwurfs).

§ 9.
Die Einführung der Berufungs- und Beschwerdesumme.

Ein weiterer Einfluß der Verordnung auf die Zuständigkeit der Gerichte ergab sich infolge der §§ 20 bis 22 durch Einführung der Berufungs- und Beschwerdesumme von 50,— *M*. Die Zivilprozeßordnung kannte Beschränkungen dieser Art, denn die Zulässigkeit der Revision war in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche durch einen den Betrag von 4000 Mark übersteigenden Wert des Beschwerdegegenstandes bedingt, (§ 546 ZPO. a. F.) und die Zulässigkeit der damals noch statthaften weiteren Beschwerde gegen Kostenentscheidungen der Landgerichte war von dem Vorliegen einer Beschwerdesumme von mehr als 50,— *M* abhängig. (§ 567 Abs. 3 ZPO. a. F.). Ebenso konnte die Zuständigkeit des Landgerichts für eine Berufung gegen eine Entscheidung des Gewerbegerichts nur begründet werden, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Be-

---

42) Düringer, RuW. 1917 S. 3.
43) Vor § 18 (vgl. bei Wiest S. 33).
44) Begründung zu § 18, Trendelenburg, Komm. § 1 Anm. 2.

trag von 100,— ℳ überstieg, (§ 55 Abs. 1 u. 2 Gew. GG.), und im Verfahren vor den Kaufmannsgerichten war die Berufung an das Landgericht nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 300,— ℳ überstieg. (§ 16 Abs. 1 KGG.).

Wenn die Zivilprozeßordnung die Berufung unbeschränkt zuließ, so bedeutete das einen Bruch mit dem Rechtszustand vor ihrer Einführung in vielen deutschen Bundesstaaten. Eine Berufungssumme forderten Preußen, Bayern, Württemberg, Pommern, Baden[45]). Betrachtet man derartige Fragen von der wirtschaftlichen Seite, so muß man die Berufung für so geringfügige Sachen deshalb ablehnen, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes von unter 50,— ℳ zu dem mit diesem Rechtsmittel verbundenen Aufwand an Arbeitskraft, Zeit und Geld in keinem Verhältnis steht. Der Satz „Minima non curat praetor" muß hierfür wie in keinem anderen Fall am zutreffendsten erscheinen.

Die Verordnung nahm dem Landgericht die Zuständigkeit für alle Berufungen in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, in denen der Wert des Beschwerdegegenstandes den Betrag von 50,— ℳ nicht überstieg. (§ 20 Abs. 1).

Für die Wertberechnung kamen die allgemeinen Vorschriften der §§ 3 bis 9 ZPO. in Anwendung. (§ 20 Abs. 2).

Eine Ausnahme wurde nur gemacht für die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig waren. Hier fand die Berufung auch weiter gegen die in I. Instanz erlassenen Endurteile ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes statt. (§ 20 Abs. 3, vergl. § 511 a Abs. 4 ZPO. g. F., § 71 Abs. 2 GVG. g. F.).

Durch Bundesratsverordnung vom 20. Mai 1915 (RGBl. 290) über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen waren die Gerichte ermächtigt worden, eine mit der Verkündung des Urteils beginnende Zahlungsfrist von längstens drei Monaten zu bewilligen, einen Gedanken, den der Entwurf 1931 in seinem § 952 wieder aufnimmt. Gegen die Zahlungsfristbewilligung durch den Spruchrichter war die sofortige Beschwerde zulässig (§ 3, 4), die an das übergeordnete Gericht ging. Auch hier wurde nunmehr ihre Zulässigkeit durch einen die Summe von 50,— ℳ übersteigenden Betrag der Forderung bedingt, (§ 21), also die Zuständigkeit des Beschwerdegerichts begrenzt.

Die gleiche Beschränkung galt für die Zulässigkeit der Beschwerde gegen Kostenentscheidungen, die bisher nur für die weitere Beschwerde gemäß § 568 Abs. 3 ZPO. a. F. galt. (§ 22).

Die §§ 20 bis 22 entzogen somit die Bagatellsachen unter 50,— ℳ der Entscheidung der übergeordneten Gerichte, hatten dadurch Ein-

---

[45]) Levin in Gruchot Band 60 Seite 54 und DJZ. 1915 Sp. 874 Anm. 1.

fluß auf deren Zuständigkeit, die sie begrenzten und infolgedessen entlasteten.

§ 10.

Zuständigkeitsstreitigkeiten.

Der Vorbeugung von Zuständigkeitsstreitigkeiten, die nur eine Verzögerung und Verteuerung der Prozesse bedeuten, diente § 27. Es werden hier die Grundsätze des § 505 ZPO. für das amtsgerichtliche Verfahren auf das Verfahren vor den Landgerichten übertragen. § 27 ist ein Vorläufer des heutigen § 276 ZPO. Es bestimmte § 505 ZPO., daß, wenn auf Grund der Bestimmungen über die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Gerichte die Unzuständigkeit auszusprechen ist, das angegangene Gericht, sofern das zuständige Gericht bestimmt werden kann, auf Antrag des Klägers durch unanfechtbaren Beschluß sich für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das zuständige Gericht zu verweisen hat. Ein Landgericht konnte somit die Zuständigkeit eines anderen unanfechtbar begründen. Bisher war das nur durch Urteil möglich gewesen.

Diese tief einschneidende Neuerung, die die Zwiespältigkeit in der Behandlung der Zuständigkeitsfrage beim Amtsgericht (§ 505 ZPO.) und beim Landgericht (§ 276 ZPO. a. F.) beseitigte, war durchaus angebracht als Entlastung der Gerichte [46]).

§ 11.

Die Aufnahme der die Gerichtsverfassung betreffenden Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 9. September 1915 in der Fachwelt.

Zunächst wurde überhaupt die Notwendigkeit in Abrede gestellt, eine Entlastungsverordnung für das bürgerliche Streitverfahren zu erlassen. Kallix [47]) weist zahlenmäßig nach, daß der Rückgang der Zivilprozesse in allen Bundesstaaten sehr erheblich war. Dies wird für Sachsen durch Mangler [48]), der auch genaues Zahlenmaterial beibringt, bestätigt, wonach die Voraussetzungen für die Entlastung nicht vorliegen. Das gleiche wird für Bayern von Neumiller betont [49]). Demnach kommt Kallix zu dem Ergebnis: „Ein allgemeines, für ganz Deutschland in gleichem Maße zutreffendes Bedürfnis kann angesichts der auch schon vor der Entlastungsverordnung infolge der Zeitverhältnisse eingetretenen erheblichen Verringerung der Zivilprozesse

---

[46]) Wach, JW. 1915 Seite 1102 No. 4; Heilberg, JW. 1915 Seite 1108, 5 d; Vierhaus, JW. 1915 Seite 1394; Cahn Seite 61—64.

[47]) JW. 1916 Seite 621, I.

[48]) Sächs. Arch. 1915 Seite 405/406.

[49]) BayrZ. 1915 Seite 313 Anm. 3.

als vorliegend nicht anerkannt werden" [50]). Dieses Urteil wird unterstützt durch die Meinung von Cahn, der sagt: „Nachdem sich nunmehr 13 Monate das bestehende Prozeßrecht im großen und ganzen gut bewährte und, wo dieses Lücken aufwies, das Kriegsnotrecht, zumal der ersten Wochen, ziemlich brauchbar in die Bresche trat, hätte es vielleicht der durchgreifenden Aenderungen vom 9. September 1915 nicht bedurft" [51]).

Liegen diese Darlegungen mehr auf tatsächlichem Gebiet, so greifen die folgenden die Regelungen der Verordnung teils an, teils begrüßen sie sie.

Das landgerichtliche Mahnverfahren wurde fast durchweg abgelehnt. Es sei ebenso gekünstelt wie zwitterhaft, ebenso unübersichtlich wie unzweckmäßig [52]). Es fördere nicht die Entlastung, sondern bedeute eine erhöhte Belastung des Vorsitzenden. Werde aber Widerspruch erhoben, so sei die ganze Arbeit umsonst, und es entstände nur eine Verzögerung des Prozesses und eine Mehrbelastung des Gerichtes, der Zweck der Einrichtung werde in das Gegenteil verkehrt, nämlich Verlangsamung, Vermehrung der Arbeit [53]). Eine wirksame Entlastung wäre nur dann eingetreten, wenn das Mahnverfahren grundsätzlich für alle Ansprüche, die nach § 688 ZPO. im Mahnverfahren verfolgbar sind, obligatorisch geworden wäre [54]). Es sei auch sonst prozeßpolitisch recht bedenklich, da damit ein Verfahren, das bisher als besondere Prozeßart gegenüber dem ordentlichen Verfahren galt, als wesentlicher Bestandteil in dieses eingefügt werde und sich insoweit zugleich der Uebergang zum schriftlichen Rechtsgange vollziehe, was dem allgemeinen Grundsatz des bürgerlichen Rechtes entgegenstehe, daß ein Urteil erst ergehen kann und soll, nachdem beide Teile gehört worden seien [55]). Auch wird darauf hingewiesen, daß die in § 12 erfolgte Kostenregelung sich zu Ungunsten der Parteien bei Beschreitung des Mahnverfahrens statt des Anerkenntnis- oder Versäumnisverfahrens auswirke [56]).

Diese Kritik muß als berechtigt anerkannt werden. Die Prüfung des Vorsitzenden sowohl wegen der Prozeßvoraussetzung, als auch hinsichtlich der Schlüssigkeit des Anspruchs mußten ihn sehr erheblich belasten. Es genügt, daß der Kläger die Wahl hat, ob er den Weg

---

[50]) JW. 1916 Seite 621, I.

[51]) a. a. O. Seite 49.

[52]) Cahn Seite 36.

[53]) Heilberg, JW. 1915 Seite 1105, 1 a u. JW. 1916 Seite 878 a; Cahn Seite 36; Mangler, Sächs. Arch. 1915 Seite 409; Vierhaus, DJZ. 1916 Seite 16; Volkmar, DJZ. 1916 Sp. 594; Vorstand des deutschen Anwaltvereins JW. 1916 Seite 561.

[54]) Delius, Recht 1915 Seite 548; Mangler, Sächs. Arch. 1915 Seite 409 und DRZ. 1915 Seite 654.

[55]) Peters, DRZ. 1916 Sp. 11, I, 12 ff.

[56]) Pink, JW. 1916 Seite 472.

des Mahnverfahrens beschreiten will oder nicht, nicht aber daß das Gericht darüber bestimmt, obwohl der Kläger vielleicht mit gutem Grunde gerade davon abgesehen hat. Bei einem Widerspruch bedeutete doch das Verfahren nutzlose Arbeit des Gerichtes und auf jeden Fall eine Verzögerung in der Erledigung der Klage. Auch die sonstigen Bedenken erscheinen durchaus begründet, insbesondere der Hinweis, daß man auf diesem Wege wieder zum schriftlichen Verfahren mit allen seinen Unzuträglichkeiten, die ja gerade die Zivilprozeßordnung beseitigt hatte, zurückkommt.

Ebenso lag kein Grund vor den Gläubiger vor dem Amtsgericht zu zwingen, sich des Mahnverfahrens zu bedienen. Es bedeutete für ihn ebenfalls durch unbegründete Widersprüche nur eine Verlangsamung des Prozesses. Dem Urteil, daß es als dauernde Einrichtung ungeeignet sei,, muß beigetreten werden [57]), wenn es auch eine stärkere Sonderung der streitigen von den unstreitigen Sachen in gewissem Maße herbeigeführt hat [58]). Wach sagt ganz richtig: „Man verbillige und vereinfache das Mahnverfahren nach Kräften, ein obligatorisches Beitreibungsverfahren kann es schlechterdings nicht werden“ [59]).

Zustimmung fand das Urkunden- und Wechselmahnverfahren [60]). Wach hält es allerdings für eine nicht glückliche, überflüssige Erfindung [61]). Es wird auf die Bedenken hingewiesen, die sich daraus ergeben, daß durch schikanöse Widersprüche der Schuldner den vollstreckbaren Titel hinausschieben könne. Das treffe besonders auf die Fälle zu, in denen bisher am 3. oder 4. Tag Termin und Urteil war, während unter der neuen Regelung hier erst die Widerspruchsfrist ablaufe. Es müsse deshalb die zwangsweise Einbeziehung der Wechselsachen in das Mahnverfahren als ein Rückschritt gegen den bisherigen Zustand bezeichnet werden [62]).

Aber gerade im Urkunden- und Wechselmahnverfahren sind die Versäumnisurteile am häufigsten. Ihre Verweisung auf das mehr formularmäßige Mahnverfahren war eine Verminderung der Arbeit des Gerichts. Es stellte eine durchaus zu begrüßende Neuerung dar.

Fast durchweg Zustimmung fanden die Beschränkung der Berufung und Beschwerde [63]). Man begrüßte die damit verbundene Stär-

---

[57]) Vorstand des deutschen Anwaltvereins in JW. 1916 Seite 561.

[58]) Volkmar, DJZ. 1916 Seite 593.

[59]) Grundfragen und Reform des ZP. Seite 57.

[60]) Heilberg, JW. 1915 S. 1107, 4 c; Vierhaus, JW. 1915 S. 1393; Levin, Gruchot Bd. 60 S. 19.

[61]) JW. 1915 S. 1104.

[62]) Langenbach, JW. 1915 S. 1143—1144.

[63]) Neukamp, Komm. § 20 Anm. 1; Wach in JW. 1915, S. 1103, II, 2; Kaufmann, JW. 1915 S. 1238; Vierhaus, JW. 1915 S. 1393; Neumiller, BayrZ. 1915 S. 319; Mangler, Sächs. Arch. 1915 S. 412; Schmidt, Recht 1915

kung des Ansehens der Richter [64]) und sah sie als ein wichtiges Erziehungsmittel an zur Mäßigung des Rechtskampfes und Herbeiführung einer friedlichen Einigung [65]).

Es wurde die Ansicht vertreten, die Ausschließung jedes Rechtsmittels bei kleinen Objekten sei geeignet, das bei ihnen beteiligte rechtsuchende Publikum zu schädigen und damit die Rechtssicherheit der Parteien. Auch werde die Zuverlässigkeit der Rechtspflege gefährdet [66]). Dem muß aber entgegengehalten werden, daß nichts so sehr die Unverträglichkeit im Volke und die Neigung, Urteile mit Rechtsmitteln anzugreifen, steigert, als die Häufung der Instanzen. Dazu kommt die starke Belastung der Gerichte und der Gedanke, daß es unwirtschaftlich ist, in kleinen Sachen einen Instanzenzug zu eröffnen, dessen Kosten in keinem Verhältnis mehr zum Wert des Streitgegenstandes stehen. Von einer Rechtsunsicherheit für die Partei zu sprechen, heißt ein durchaus unberechtigtes Mißtrauen in den deutschen Richterstand zu setzen.

Die Vorteile, die in der Schnelligkeit der Erledigung und der Entlastung der übergeordneten Gerichte liegen, sind bei der Beschränkung der Rechtsmittel in Bagatellsachen zu groß, als daß selbst bei der Möglichkeit gelegentlicher Fehlentscheidungen, je wieder an den alten Rechtszustand gedacht werden kann.

Die gleichen Gründe, nämlich Entlastung der Gerichte und damit Einsparung von Richtern, haben dazu geführt, daß durch Teil VI Kapitel I § 10 der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (Reichsgbl. I S. 537 ff.) die Berufungssumme auf 100 Mark festgesetzt wurde. Diese Beschränkung der Rechtsmittel behält auch in derselben Höhe der Entwurf einer Zivilprozeßordnung aus dem Jahre 1931 in § 473 bei.

§ 12.
Die Änderungen der zweiten Bundesratsverordnung vom 18. Mai 1916 (RGBl. S. 393).

Die starken, oben dargelegten Bedenken und Angriffe gegen die Bundesratsverordnung vom 9. September 1915 veranlaßten schon nach nur 8monatiger Geltung den Bundesrat, die Entlastungsverordnung zum größten Teil aufzuheben.

Die mannigfache fast durchweg abfällige Kritik, die das landgerichtliche Mahnverfahren in der Praxis gefunden hatte, blieb nicht

---

Sp. 626; Bovensiepen, DRZ. 1915 Sp. 507; v. Miltner, LZ. 1915 Sp. 1271; De Niem, DRZ. 1916 S. 4; v. Staff, RuW. 1916 S. 5 Ziff. IV; v. Erkelenz, RuW. 1917 S. 34 B.

[64]) Trendelenburg, JW. 1915 S. 1070; Levin, Gruchot Bd. 60 S. 55.

[65]) Mangler, DRZ. 1915 Sp. 657; Levin, Gruchot Bd. 60 S. 55.

[66]) Heilberg, JW. 1915 S. 1108, 5 c; Eingabe des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins, in JW. 1916 S. 560.

unbeachtet. Mit einem Federstrich wurde es wieder aufgehoben, und die ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts für das Mahnverfahren wieder hergestellt. (Art. 1 I.) Diese Durchbrechung der bisherigen ausschließlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte zugunsten der Landgerichte im Mahnverfahren blieb somit nur ein kurzes Zwischenspiel der Kriegsgesetzgebung.

Das obligatorische Mahnverfahren vor dem Amtsgericht wurde beibehalten. Es überdauerte noch lange Jahre den Krieg und wurde erst durch die Verordnung vom 19. Juni 1925 (RGBl. I 88) beseitigt. Diese Einrichtung ist aber doch im großen und ganzen trotz der Bedenken gegen sie nicht völlig unzweckmäßig gewesen. Das bestätigt die Begründung des Entwurfs 1931 (Seite 267). Danach wirkt sie noch immer insofern nach, als sich unter ihrer Herrschaft große Teile des Recht suchenden Publikums, die früher vom Mahnverfahren nie Gebrauch machten, an letzteres gewöhnten. Dadurch hat sich die Zahl der Mahnsachen gegen 1913 vor dem Amtsgericht reichlich verdoppelt, während die Zahl der ordentlichen Prozesse nur um etwa 30 % gestiegen ist.

Bestehen blieb auch das Urkunden- und Wechselmahnverfahren. Es hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten in §§ 3, 4 der Entlastungsverordnung in der Fassung vom 13. Mai 1924 (RGBl. I Seite 552).

An der Einführung der Berufungs- und Beschwerdesumme wurde grundsätzlich festgehalten. Jedoch war die Zulässigkeit der Berufung nicht mehr in allen vermögensrechtlichen Streitigkeiten davon abhängig, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes den Betrag von 50,— Mk. überstieg, sondern ausschließlich für einen Anspruch, der die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstand hatte. (Art. 1 Ziffer IV; anders und wie § 20 Abs. 1 der Verordnung vom 9. September 1915 heute § 511 a. ZPO.)

Ebenfalls geändert wurde § 22 der Verordnung vom 9. September 1915 durch Art. 1 Ziffer V. Danach waren Beschwerden gegen Entscheidungen in betreff der Prozeßkosten nunmehr wieder unbeschränkt zulässig. Die Beschwerdesumme von 50,— Mk. galt nur noch für den Fall der sofortigen Beschwerde gegen den Kostenpunkt, wenn eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen war. (§ 99 Abs. 3 ZPO.)

§ 13.

Zusammenfassung.

Auf Grund des vorher Erörterten muß man zu dem Ergebnis kommen: Auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens blieb die Zuständigkeit der Gerichte nur geringfügigen Aenderungen unterworfen.

Neu war die Zuständigkeit der Amtsgerichte für ein Urkunden- und Wechselmahnverfahren.

Neu war die Einführung der Berufungs- und Beschwerdesumme und der dadurch herbeigeführte Einfluß auf die Zuständigkeit der Berufungs- und Beschwerdegerichte.

Neu war der obligatorische Sühneversuch im amtsgerichtlichen Verfahren vor der ersten streitigen Verhandlung als Vorläufer unseres heutigen Güteverfahrens.

Neu war die Möglichkeit der Verweisung bei Zuständigkeitsstreitigkeiten durch das Landgericht, wenn das zuständige Gericht bestimmt werden konnte, eine Bestimmung, die die Zivilprozeßordnung heute im § 276 enthält.

Man kann deshalb zusammenfassend sagen, daß der Einfluß des Weltkrieges auf die Gerichtsverfassung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht groß war, ein Zeichen dafür, daß Gerichtsverfassungsgesetz und Zivilprozeßordnung sich außerordentlich gut den Anforderungen der Kriegszeit angepaßt und bewährt haben. Es wird der deutschen Rechtspflege dadurch das beste Zeugnis ausgestellt und beweist, wie zweckmäßig die bereits im Jahre 1877 erfolgte Regelung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten war.

Teil II.

Strafgerichtsbarkeit.

§ 14.

Die Strafgerichtsverfassung und die Anforderungen des Weltkrieges.

Machte man bei der Zivilgerichtsbarkeit die Erfahrung, daß sie sich ohne größere Aenderungen auch im Kriege gut bewährte, so galt das für die Strafgerichtsbarkeit nicht im gleichen Maße. Gerade hier machte sich bald bemerkbar, daß sie nur dann vollkommen ihren Dienst erfüllen konnte, wenn sie sich den Anforderungen des Krieges anpaßte durch Vereinfachung des Verfahrens und Eingriffe in die Strafgerichtsverfassung.

Der Weltkrieg verlangte von allen Kreisen der Bevölkerung eine weitgehende Umstellung auf die durch ihn geschaffene Lage. Mit der Dauer des Krieges stiegen die Anforderungen zur Sicherung der Landesverteidigung, der Erfassung der für die Kriegführung erforderlichen Rohstoffe und der Sicherstellung der Volksernährung. Um diesen genügen zu können, war aber eine Reihe gesetzlicher Vorschriften nötig, denn das Reichsstrafgesetzbuch enthält, wenn man absieht von seinen im besonderen Teil befindlichen Vorschriften des 1. Abschnitts über „Hoch- und Landesverrat" (§ 91/93) und des 4. Abschnitts über „feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten" (§ 102—104) nur noch in § 329 eine Strafandrohung, die speziell auf den Kriegsfall Anwendung findet.

Infolgedessen mußten zur Durchführung der durch den Krieg notwendigen Vorschriften, die weitgehende Aenderungen im Wirtschafts- und Rechtsleben brachten, eine Reihe von Strafandrohungen erlassen werden. Aufgabe der Strafrechtspflege war es, ihre Durchführung zu sichern. Gerade die Kriegsjahre zeigten, daß das Strafrecht und die Strafgerichte in erhöhtem Maße Rüstzeug der staatlichen Autorität sein mußten. Die Arbeit und die Belastung der Strafgerichte wurde aber dadurch erheblich vergrößert.

Das war insbesondere deshalb der Fall, weil die Gesetzgebung sehr rasch arbeitete, um sich den wechselnden Bedürfnissen der Kriegszeit anpassen zu können. Die unzähligen Bundesratsverordnungen geben einen genügenden Beweis dafür. Der Schwerpunkt der Gesetzgebung auf wirtschaftlichem Gebiet lag beim Bundesrat. Die Gesetzgebungstätigkeit der von der Verfassung dazu berufenen Organe, also insbesondere die des Reichstages, war demgegenüber von untergeordneter Bedeutung. Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes hatte der Bundesrat eine Generalvollmacht erhalten zum Erlaß von gesetzlichen Maßnahmen zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen. Er hatte eine große Zahl von Verordnungen erlassen, die in das Wirtschaftsleben eingriffen, es der Kriegslage anpaßten und Strafandrohungen für Zuwiderhandlungen enthielten. Die Strafen waren entweder Gefängnis oder Haft oder Geldstrafe bezw. wurden sie miteinander verbunden. Es waren demnach entweder Vergehen oder Uebertretungen. (§ 1 StGB.) Die Höhe der Gefängnis- oder Geldstrafe war teilweise sehr erheblich.

Ferner erließen die Militärbefehlshaber eine Reihe von Rechtsverordnungen. Sie erhielten durch die Erklärung des Kriegszustandes im Reiche und in Bayern weitgehende Vollmachten, da die vollziehende Gewalt während seiner Dauer auf sie überging. In strafrechtlicher Hinsicht wirkte sich das dahin aus, daß für die Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen die ‚Blankettvorschrift des § 9 b des Preußischen Belagerungszustandsgesetzes vom 4. Juni 1851 (Pr. GSS. Seite 451 ff.) eine Strafe androhte, da es durch Artikel 68 der alten Reichsverfassung auch für das übrige Reich, außer für Bayern, in Kraft war. In Bayern bestand derselbe Rechtszustand durch das Bayerische Gesetz über den Kriegszustand vom 5. November 1912. (Bayr. Ges. u. VO.Bl. Seite 1161 ff.)

Dieser § 9b, dem Art. 4, Ziffer 2 des Bayr. Kriegszustandsgesetzes entsprach, bestimmte:

> Wer in einem im Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zur Uebertretung auffordert, oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft werden.

Von dieser Ermächtigung wurde von den Militärbefehlshabern in sehr weitgehender und tiefgreifender Weise Gebrauch gemacht und eine Reihe von Rechtsverordnungen erlassen, die Strafandrohungen enthielten. Da § 9 b bezw. Art. 4 Ziffer 2 Gefängnis bis zu einem Jahr androhten, gehörten die strafbaren Handlungen zu den Vergehen.

Diese vom Bundesrat und den Militärbefehlshabern erlassenen zahlreichen neuen Strafbestimmungen waren zum Teil aufgebaut auf

Tatbestandsmerkmalen des geltenden allgemeinen Strafgesetzbuches, zum Teil neugestaltet nach wirtschaftlichen Vorschriften. Unter der Notwendigkeit des Krieges wurden nun Strafvorschriften erlassen, die in ihren tatbestandlichen Voraussetzungen kompliziert waren und tief in vertragliche und wirtschaftliche Verhältnisse eingriffen. Die Strafrechtspflege sah sich deshalb rasch wechselnden Aufgaben gegenübergestellt, deren Zweck der strafrechtliche Schutz der militärischen und wirtschaftlichen Kraft des Deutschen Reiches war [1]).

Während man aber infolgedessen fast täglich materiellrechtliche Strafvorschriften erließ, wurde im Gegensatz dazu im Anfang des Krieges das Verfahrensrecht und das Strafgerichtsverfassungsrecht in keiner Weise den Anforderungen des Krieges angepaßt. Für alle Zuwiderhandlungen gegen diese Kriegsverordnungen galt das ordentliche Verfahren der Strafprozeßordnung und für die sachliche Zuständigkeit das Gerichtsverfassungsgesetz und die darauf bezüglichen Vorschriften der Strafprozeßordnung, deren Aenderung und Neugestaltung ja bereits lange erstrebt wurde, aber bisher über Entwürfe noch nicht hinausgeführt hatte.

Die Regelung der sachlichen Zuständigkeit der Strafgerichte beruhte aber wieder auf der Dreiteilung der Straftaten in Verbrechen, Vergehen, Uebertretung. Zwar hatte man umfangreiche Abweichungen gemacht zwecks Vereinfachung des Verfahrens, aber trotzdem sollte in der Regel zuständig sein für die Verbrechen die Schwurgerichte, für die Vergehen die Strafkammern bei den Landgerichten, für die Uebertretungen die Schöffengerichte. Abweichungen ergaben sich insofern, als in weitem Umfang die Strafkammern auch zur Entscheidung über Verbrechen (§ 73 GVG. No. 2—7 a. F.), die Schöffengerichte in geringerem Umfange auch zur Entscheidung über Vergehen (§ 27 Ziff. 2—8 GVG. a. F.) berufen war. Daneben gab es außerdem bei der Bestimmung der Zuständigkeitsgrenze zwischen der Strafkammer und dem Schöffengericht gewisse Vergehen, bei denen im Hinblick auf die große Verschiedenheit der einzelnen Fälle und der Höhe der zu verhängenden Strafe weder unmittelbar die Strafkammer, noch das Schöffengericht zugeteilt waren. Bei ihnen hat daher das Gesetz die im Einzelfall mutmaßlich eintretende Strafe für maßgebend erachtet und infolgedessen unter gewissen Voraussetzungen die Ueberweisung von der Strafkammer an das Schöffengericht zugelassen. (§ 75 GVG. a. F.) [2]). Hinzu kam ferner bei den Strafkammern, daß sie zuständig war für die Entscheidung der Berufung gegen Urteile des Schöffengerichtes. (§ 76 GVG.)

Diese Regelung mußte zu einer Ueberlastung der Strafkammern und der Schwurgerichte als Gerichte I. Instanz führen.

---

[1]) Meyer, DStrafZ. 1915 Sp. 109 ff.

[2]) Loewe-Rosenberg § 1 Anm. 3.

Diese Gerichte arbeiteten zu umständlich und beanspruchten zuviel Richter und Laien für die Bildung ihres Urteils. Das hatte hauptsächlich folgende Gründe.

Die Beweisaufnahme vor ihnen war unbeschränkt. Es galt für sie der Grundsatz: „den Beweis in dem von den Prozeßbeteiligten gewollten Umfang zu erheben“ [3]) (§ 244 StPO. a. F.). Da es gegen die Urteile der Strafkammern und der Schwurgerichte nur noch das Rechtsmittel der Revision gab (§ 374 StPO. a. F.), — die Berufung war nur zulässig gegen Urteile der Schöffengerichte (§ 354 StPO. a. F.) —, so sollten die Parteien, da die Tatfragen endgültig in der ersten Instanz festgestellt wurden, als Ersatz für die fehlende Berufung das Recht bekommen, den Mindestumfang der Beweisaufnahme selbst zu bestimmen.

Die Besetzung als erkennendes Gericht in der Hauptverhandlung war 5 Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden. Nur als Berufungsinstanz bei Uebertretungen und in den Fällen der Privatklage genügten bei der Strafkammer 3 Mitglieder unter Einschluß des Vorsitzenden (§ 77 GVG. a. F.).

Die Schwurgerichte dagegen bestanden aus 3 richterlichen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und aus 12 zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschworenen (§ 81 GVG. a. F.). Es mußten sich aber 30 Hauptgeschworene bereithalten (§ 91, 93 GVG. a. F.).

Diese Regelung der Zuständigkeit brachte es mit sich, daß unter Umständen, z. B. wegen eines Diebstahls oder einer Unterschlagung, sofern der Wert der gestohlenen oder unterschlagenen Sache 150 Mark überstieg und die Staatsanwaltschaft nicht von ihrem Recht, die Ueberweisung zu beantragen, Gebrauch machte, (§ 75 GVG. a. F.) die Strafkammer in der Besetzung von 5 Berufsrichtern zu entscheiden hatte, die Revision aber an einen Strafsenat des Reichsgerichts ging (§ 136 Ziff. 2 GVG. a. F.). also insgesamt 12 Berufsrichter sich mit der Sache beschäftigen mußten, während heute in jedem Fall das Schöffengericht zuständig ist (§ 24 Ziff. 2, § 28 GVG.). Obwohl gegen dessen Urteile bis zur Notverordnung des Reichspräsidenten vom 14. Juni 1932 (RGBl. I, 285) Berufung an die große Strafkammer (§ 76 Abs. 2 GVG.) und Revision an das Oberlandesgericht (§ 121 Ziff. 1 c/§ 122 Abs. 1 GVG.) möglich waren, — der Instanzenzug gegen Urteile der erweiterten Schöffengerichte (§ 29 Abs. 2 GVG.), die die Notverordnung durch Art. 1 § 1 Ziff. 3 beseitigte, bleibt als Ausnahmefall außer Betracht — wurden doch nur 7 Berufsrichter in der Sache tätig, also bereits 5 richterliche Kräfte für andere Aufgaben frei. Vielfach entschied aber der Amtsrichter allein auf Grund eines entsprechenden Antrags der Staatsanwaltschaft (§ 25 Ziff. 2 c, § 26 GVG.), sodaß trotz Berufung und Revision nur 5 Berufsrichter be-

---

[3]) Loewe-Rosenberg, § 244 Anm. 1.

ansprucht wurden (§ 25 Abs. I, § 76 Abs. 2, § 121 Ziff. 1 a/§ 122 Abs. 1 GVG.). Durch die Notverordnung vom 14. Juni 1932 (RGBl. I, 285), die in Artikel 2 § 1 Ziff. 1 dem Angeklagten gegen Urteile des Amtsrichters und des Schöffengerichts nur Berufung oder Revision gibt, sind infolge Wegfalls einer Instanz weitere richterliche Kräfte frei gemacht, sodaß zur Aburteilung der oben genannten Vergehen heute im Höchstfall 4 Berufsrichter nötig sind, während es im Kriege die dreifache Anzahl waren.

Nun kam hinzu, daß durch die Bundesratsverordnungen und die Rechtsverordnungen der Militärbefehlshaber auf Grund des § 9 b bezw. Art. 4 Ziff. 2 neue Straftatbestände geschaffen wurden. Die Strafen, die angedroht wurden, waren gewöhnlich höher als nur Gefängnis von höchstens 3 Monaten oder Geldstrafe von höchstens 600 Mk. allein oder neben Haft oder in Verbindung miteinander, begründeten also nicht die Zuständigkeit des Schöffengerichts nach § 27 Ziff. 2 GVG. a. F. Es waren vielmehr nach der Höhe der Strafandrohungen durchweg Vergehen, für die die Strafkammer des Landgerichts zuständig war (§ 73 Ziff. 1 GVG. a. F.).

Das mußte bald zu einer erheblichen Steigerung der Geschäftslast der schon im Frieden überlasteten Strafkammern führen. Zwar trat zunächst ein Rückgang der eingehenden Strafsachen ein, da gerade der jüngere und tatkräftigere Teil der Bevölkerung, der am ehesten mit den Strafgesetzen in Konflikt geriet, unter den Waffen war, und die Zurückgebliebenen durch genügende Arbeitsmöglichkeit und guten Verdienst von strafbaren Handlungen abließen. Man konnte deshalb auch teilweise Strafkammern einziehen [4]). Diese Verringerung wurde aber bald wettgemacht durch die Aburteilung zahlreicher Vergehen, die erst durch die Bundesratsverordnungen oder die Rechtsverordnungen der Militärbefehlshaber geschaffen worden waren [5]).

Die Zuständigkeit der Strafkammern und das damit zusammenhängende umständliche und kostspielige Verfahren war aber für ganz andere Fälle berechnet. Die Aburteilung zog sich dadurch auch zu lange hinaus. Außerdem stand der Aufwand an Arbeit und Mitteln vielfach in gar keinem Verhältnis zu dem begangenen Delikt [6]). Es wurde deshalb schon bald die Forderung erhoben: „Schnelle, wenn auch nicht so peinlich genaue Justiz ist am Platze“ [7]).

Es wurde der Erlaß einer Vorschrift verlangt, die die Zulässigkeit der Anweisung der Vorschriften über Strafbefehle und Strafverfügungen für die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes und der

---

[4]) Vgl. Lieber, Bericht DJZ. 1915 Sp. 484 No. 12.

[5]) Falk, DJZ. 1915 Sp. 708.

[6]) Vgl. die von Eberhard in DStrafZ. 1915 Sp. 153 und von Bovensiepen, Sächs. Arch. 1915 S. 446 angeführten Beispiele.

[7]) Eberhard, DStrafZ. 1915 Sp. 153.

Gesetze über den Belagerungs- bezw. Kriegszustand neuen Vergehen verlangt [8]). Dieser Wunsch mußte als berechtigt anerkannt werden, denn das war der Weg, auf dem ein großer Teil von Hauptverhandlungen erspart werden konnte, notwendige richterliche Kräfte also frei wurden zu anderen Aufgaben.

§ 15.
Die Neuordnung der Gerichtszuständigkeit für das Strafbefehlsverfahren.

Es erging auf Grund des Ermächtigungsgesetzes folgende Verordnung über Zulassung von Strafbefehlen bei Vergehen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen vom 4. Juni 1915 (RGBl. 325), ausgegeben zu Berlin den 6. Juni 1915.

§ 1. Bei Vergehen gegen Vorschriften, die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) ergangen sind oder noch ergehen und keine schwerere Strafe als Gefängnis bis zu einem Jahr, allein oder in Verbindung mit Geldstrafe und Einziehung oder einem von beiden androhen, kann die Strafe durch Strafbefehl des Amtsrichters festgesetzt werden.

Sachen, in denen der Antrag auf Erlaß des Strafbefehls gestellt ist, gelten als zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörig. Auf das Verfahren finden die §§ 447—452 der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß der Antrag auf Erlaß des Strafbefehls von dem Staatsanwalt zu stellen ist.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bisher war die Zuständigkeit des Amtsrichters für den Erlaß von Strafbefehlen lediglich in § 447 StPO. a. F. geregelt. Dieser bestimmte:

> In den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörenden Sachen mit Ausnahme der im § 27 Ziff. 3—8 des Gerichtsverfassungsgesetzes (a. F.) bezeichneten Vergehen kann durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung eine Strafe festgesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft schriftlich hierauf anträgt.

Demnach war ein Strafbefehl nur zulässig (§ 27 GVG. a. F.)

1. für alle Uebertretungen,
2. für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnis von höchstens 3 Monaten oder Geldstrafe von höchstens 600 Mark allein

---

[8]) Eberhard, DStrafZ. 1915 Sp. 153.

oder neben Haft oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der im § 320 StGB. und der im § 74 GVG. bezeichneten Vergehen.

Selbstverständlich war es auch nicht möglich, einen Strafbefehl zu erlassen bei den Ueberweisungsdelikten des § 75 GVG. a. F., da diese Delikte nicht unter die Bestimmung des § 447 Abs. 2 StPO. fielen [9]).

Die Bundesratsverordnung brachte jetzt eine erhebliche Erweiterung des Strafbefehlsverfahrens durch Ausdehnung auf die Delikte auf Grund der Verordnungen des Ermächtigungsgesetzes, verschob infolgedessen die Zuständigkeit in erheblichem Maße von den Landgerichten an die Amtsgerichte.

Wenn der Strafbefehl nur zulässig sein sollte bei den Bundesratsverordnungen, die keine schwerere Strafe androhten als Gefängnis bis zu einem Jahr, allein oder in Verbindung mit Geldstrafe und Einziehung oder einem von beiden, so lag das daran, daß sich innerhalb des angegebenen Rahmens fast alle bis dahin erlassenen Strafdrohungen in Kriegsvorschriften hielten. Wo der Gesetzgeber höhere Strafen angedroht hatte, eigneten sich diese Delikte nach ihrem Tatbestand und Grundgedanken nicht für das vereinfachte Verfahren. Es sollten dann die Gerichte nur nach einer Hauptverhandlung entscheiden [10]).

Die unmittelbare Zuständigkeit wurde durch die Verordnung allerdings nicht berührt. Für alle Vergehen, für die nunmehr ein Strafbefehl zulässig war, blieb auch jetzt grundsätzlich die Strafkammer des Landgerichts als erkennendes Gericht zuständig.

Mittelbar wurde aber die Zuständigkeit des Schöffengerichts erheblich durch § 1 Abs. 2 erweitert. Mit Recht wird darauf hingewiesen [11]), daß das Bemerkenswerteste an der Verordnung der erhebliche, bisher unbekannte Einfluß des Staatsanwalts auf die gerichtliche Zuständigkeit ist. Selbst wenn der Amtsrichter dem Antrag auf Erlaß des Strafbefehls nicht entsprechen wollte, sei es, daß er Bedenken hatte, sei es, daß er eine andere Strafe festsetzen wollte (§ 448 StPO. a. F.), so wurde doch mit der Stellung und Aufrechterhaltung des zulässigen Strafbefehlsantrages, die Strafkammersache zur Schöffengerichtssache.

Auf diese Art hatte die Staatsanwaltschaft indirekt auch einen Einfluß auf die Zuständigkeit des Reichsgerichts. Wollte sie eine Sache grundsätzlich klären und dazu eine Entscheidung des Reichsgerichts herbeiführen, so brauchte sie nur von ihrer Befugnis, einen Strafbefehl zu beantragen und so die Sache vor das Schöffengericht

---

[9]) Loewe-Rosenberg, § 447 Anm. 1.

[10]) Henrici, LZ. 1915 Sp. 867 Ziff. 2; Feisenberger, LZ. 1915 Sp. 939 III.

[11]) Doerr, Deutsche StrZ. 1915 Sp. 338; v. Staff, RuW. 1916 S. 61; vgl. auch Oppler, DJZ. 1915 Sp. 908.

zu bringen, keinen Gebrauch zu machen. Wurde dann in erster Instanz vor der Strafkammer verhandelt, so mußte die Revision an das Reichsgericht gehen. (§ 136 Ziff. 2 GVG. a. F.)

Da auf diese Art die Zuständigkeit des Reichsgerichts zur Wahrung einer einheitlichen Rechtsprechung begründet werden konnte, so entfallen die Befürchtungen, daß eine gewisse Rechtsunsicherheit eintreten werde[12]), weil eine Strafsache, die in erster Instanz vor dem Schöffengericht verhandelt wurde, in der Revisionsinstanz an das zuständige Oberlandesgericht kam. (§ 123 Ziff. 2 GVG. a. F.) Stellte sich tatsächlich heraus, daß in der Auslegung von Bestimmungen der Kriegsverordnungen die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte nicht einheitlich war, was bei der Fülle von zum Teil schwierigen und zweifelhaften Rechtsfragen der Kriegsverordnungen unausbleiblich und vom rechtspolitischen und wirtschaftlichen Standpunkt wenig erfreulich war, so konnte die Staatsanwaltschaft durch Anklageerhebung vor der Strafkammer die Frage zur Entscheidung des Reichsgerichts bringen. Eine einheitliche Rechtsprechung war also durchaus gewährleistet.

Der Einfluß der Staatsanwaltschaft und ihre Verantwortung war dadurch bedeutend gestiegen. Es lag in ihrer Hand, ob sie einer Sache die Entscheidung durch das Reichsgericht eröffnen wollte oder nicht[13]). Das darf bei der Beurteilung der Regelung der Verordnung nicht übersehen werden.

Leider war die Bundesratsverordnung nur auf die Vergehen beschränkt, deren Straftatbestände in den Verordnungen auf Grund des Ermächtigungsgesetzes enthalten waren. Der bereits früher erhobenen Forderung auf Ausdehnung des Strafbefehlverfahrens auf die Vergehen des bayrischen Kriegs- bezw. preußischen Belagerungszustandsgesetzes war nicht Rechnung getragen worden[14]). Man hatte wohl zunächst Bedenken gehabt, ob es sich hier um eine wirtschaftliche Maßnahme im Sinne des Ermächtigungsgesetzes handelt[15]).

Erst durch eine weitere Bundesratsverordnung auf Grund des Ermächtigungsgesetzes wurde das Strafbefehlsverfahren auch auf die Vergehen ausgedehnt, die nach § 9 Buchstabe b des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Pr. GS. S. 451) oder Artikel 4 Nr. 2 des bayrischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 (Bayrisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1161) strafbar waren. (§ 1 Abs. 2 der BRVO. vom 7. Okt. 1915, RGBl. 631.)

---

[12]) Feisenberger, LZ. 1915 Sp. 938 Ziff. 3.

[13]) Falk, DJZ. 1915 Sp. 708.

[14]) Hörner, DRZ. 1915 Sp. 505; Eberhardt, DStrZ. 1915 Sp. 153—154; Meyer, DStrZ. 1915 Sp. 414; Falk, DJZ. Sp. 708, 1915; Feisenberger, LZ. 1915 Sp. 941 VI.

[15]) Doerr, DStrZ. 1915 Sp. 338; vgl. auch Feisenberger, LZ. 1915 Sp. 941, VI Ziff. 2.

Die alte Bundesratsverordnung vom 4. Juni 1915 (RGBl. 325) wurde in diese neue Verordnung in § 1 Abs. 1 und § 2 hineingenommen, die ihren Text nur wiederholten. Gemäß § 4 der neuen Verordnung trat diese an die Stelle der alten.

Das war sehr zweckmäßig, da nicht nur die vorsätzliche, sondern auch die fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen der Militärbefehlshaber strafbar war. Die Strafbarkeit wegen Fahrlässigkeit entfiel nur, wenn sich aus der einzelnen Anordnung ergab, daß Bestrafung nur bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung eintreten sollte [16]).

Außerdem war durch § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (RGBl. S. 813) sogenannte Lex Schiffer, bei dem Vorliegen mildernder Umstände die Geldstrafe zugelassen worden. Für Bayern wurde die gleiche Bestimmung getroffen durch die Novelle vom 4. Dezember 1915 zu Art. 4 Ziff. 2 des Bayr. Kriegszustandsges. (Bayr. Ges. u. VOBl. S. 727.)

Das Strafbefehlsverfahren, das bereits bei seiner Zulassung gegen Vergehen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen so sehr begrüßt worden war und dessen Ausbau als der gangbarste, wenn auch nur beschränkte Weg zu einer einfachen und schnellen Strafjustiz gefordert wurde [17]), war daher auch für die Ahndung der Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Militärbefehlshaber das beste und geeignetste Mittel. Schließlich werden prozeßökonomische Erwägungen ein summarisches Verfahren immer da rechtfertigen, wo aller Voraussicht nach mit einem umständlichen Prozeßapparat auch nichts anderes im Ergebnis erreicht würde, zumal das Recht der Beteiligten auf ein ordentliches Strafverfahren nicht geschmälert wurde [18]).

Damit war das Strafbefehlsverfahren zugelassen gegen sämtliche Rechtsverordnungen strafrechtlichen Inhalts, die infolge des Krieges durch den Bundesrat oder die Militärbefehlshaber erlassen wurden. Die Zuständigkeit der Schöffengerichte war also erheblich erweitert.

§ 16.
Die Anwendung des Strafbefehlsverfahrens.

Auf das Verfahren fanden die §§ 447—452 StPO. Anwendung mit der Maßgabe, daß der Antrag auf Erlaß des Strafbefehls von dem Staatsanwalt zu stellen war (§ 2 Satz 2). Es durfte infolgedessen

[16]) Bayr. Z. 1915 S. 236/237 u. die dort unter Anm. 6 zitierten Entscheidungen des Reichsgerichts, ferner RG. in DStrafZ. 1915 Sp. 108, DJZ. 1915 Sp. 77, 292, 822.

[17]) Oppler, DJZ. 1915 Sp. 909.

[18]) Beling, ZStW. Bd. 37 (1916), S. 265 Ziff. 2.

durch den Strafbefehl keine andere Strafe als Geldstrafe von höchstens 150 Mk. oder Freiheitsstrafe von höchstens 6 Wochen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festgesetzt werden (§ 447 Abs. 2 StPO. a. F.). In dieser Weise wurde die Verordnung auch von den Gerichten gehandhabt.

Man versuchte hier die Zulässigkeit des Strafbefehls auch für höhere Strafen als die in § 447 Abs. 2 StPO. gesetzlich zulässigen und auch auf Nebenstrafen auszudehnen. Man machte eine Unterscheidung zwischen den Bestimmungen betreffend die Zulässigkeit des Strafbefehls und betreffend das Verfahren. Nur letzteres sollte in § 447 ff. StPO. geregelt sein. Die Zulässigkeit sollte die Bundesratsverordnung selbständig bestimmen [19]). In Weiterentwicklung dieser Ansicht mußte man dann allerdings dazu kommen, daß in Strafbefehlen sowohl auf höhere Freiheits- wie Geldstrafen als in § 447 StPO. a. F. erkannt werden konnte. Die Gerichte lehnten diese Ausdehnung ab [20]).

Sie war auch nicht begründet. Diese Ansicht berücksichtigt nicht, daß die Ueberschrift des 6. Buches 1. Abschnittes der Strafprozeßordnung lautet: „Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen." Der kurze Hinweis in § 2 Satz 2 der Bundesratsverordnung, wonach auf das Verfahren die §§ 447—452 StPO., also die gesamten Vorschriften des 1. Abschnittes, Anwendung finden, kann deshalb nicht anders verstanden werden, als daß alle Bestimmungen der §§ 447 bis 452 StPO., also auch die Begrenzung der Höhe der zulässigen Strafe in § 447 StPO. a. F. Anwendung finden sollten [21]).

Die oben angeführte Unterscheidung muß außerdem als unzulässige und vom Gesetzgeber nicht gewollte Auslegung betrachtet werden. Keineswegs wollte die Bundesratsverordnung es in die Hand des Amtsrichters allein geben und ohne Hauptverhandlung zulassen, daß höhere Freiheitsstrafen verhängt wurden, als es bisher möglich war [22]), obwohl es gewiß zwecks Entlastung der Gerichte zweckmäßig erschien, für die Kriegsdauer und für die besonderen in § 1 der Bundesratsverordnung bezeichneten „Kriegsvergehen" den Strafbefehl in weit höheren Grenzen zuzulassen, als im Frieden.

Daß die Auffassung der Gerichte in der Auslegung richtig war, geht ferner daraus hervor, daß durch das spätere Gesetz zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 21. Oktober 1917 (RGBl. 1037) die Worte „150 Mark" erst ausdrücklich gestrichen wurden.

---

[19]) Schaeffer, DStrZ. 1916 Sp. 474—475; Kluckhohn, DStrZ. 1917 Sp. 284 ff.

[20]) Schaeffer, DStrZ. 1916 Sp. 474; Kluckhohn, DStrZ. 1917 Sp. 285/286; v. Staff, RuW. 1916 S. 106.

[21]) v. Staff, RuW. 1916 S. 107.

[22]) Doerr, DStrZ. 1915 Sp. 338.

Schließlich ist auch das heutige Recht nicht viel weiter gegangen, da § 407 Abs. 2 StPO. bestimmt:

> Durch einen Strafbefehl darf jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von höchstens 3 Monaten, sowie eine etwa verwirkte Einziehung oder die Bekanntmachung der Entscheidung festgesetzt werden.

§ 17.

Das erweiterte Strafbefehlsverfahren und das Oeffentlichkeitsprinzip. (170 GVG. a. F.)

Die Einführung des Strafbefehlsverfahrens brachte weiter eine nicht unerwünschte Einwirkung auf das in § 170 GVG. a. F. ausgesprochene Prinzip der Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung.

Mit Rücksicht auf die Fülle der Kriegsverordnungen und die dadurch bedingte größere Möglichkeit der Zuwiderhandlungen wurde es in hohem Maße als bedauerlich empfunden, daß man durch die Verfahrensvorschriften genötigt war, über harmlose Leute wie über Uebeltäter gewöhnlichen Schlages zu verhandeln. Nicht sowohl die in den meisten Fällen ganz geringfügige Strafe, als diese Behandlungsweise empfanden die Betroffenen als unverdiente Bloßstellung. Während sie eine im Wege des Strafbefehls gegen sie erkannte Geldstrafe meistens ohne Bitterkeit hingenommen hätten, mußten gerade die Bloßstellung durch die öffentliche Verhandlung die ehrliebenden und ruhigen Elemente der Bevölkerung als schwere unverdiente Kränkung betrachten [23]). Mit einer Kenntnisnahme der Bestrafung durch Dritte können für den Bestraften erhebliche Nachteile entstehen, die weit schwerer ins Gewicht fallen, als die Bestrafung selbst. Gerade bei bisher unbescholtenen Personen konnte sich das in eine Erschütterung der Vertrauensstellung bei Dritten und den damit verbundenen Folgen geschäftlicher und gesellschaftlicher Art sehr schwer auswirken.

Durch das Strafbefehlsverfahren kam dem Beschuldigten jetzt der Umstand zugute, daß seine Bestrafung sich ohne die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung vollzog. Eine Bestrafung wurde nicht als so schwer empfunden, und es begann kein aussichtsloser Kampf durch alle Instanzen um die Freisprechung. Dadurch trat ebenfalls eine Entlastung der Gerichte ein [24]).

Durchaus mit Recht wird durch Bovensiepen ausgeführt: „Die Erwägungen, die vor 60 und mehr Jahren zur schrankenlosen Einführung der Oeffentlichkeit führten, sind heute bei der reichsgesetzlich gewährten Unabhängigkeit des beamteten Richterstandes und der

---

[23]) Hoerner, DRZ. 1915 Sp. 505; Rovensiepen, Sächs. Arch. 1915 S. 446; v. Staff, RuW. 1916 S. 60.

[24]) Oppler, DJZ. 1915 Sp. 909.

völligen Trennung von Justiz und Verwaltung größtenteils weggefallen. Man wird sagen dürfen, daß der beamtete Richterstand heute der Kontrolle durch das Publikum und Presse, wie man sie früher für nötig hielt, nicht bedarf. Hinzu kommt die Hinzufügung des Laienelements unter die Berufsrichter beim Schöffen- und Schwurgericht" [25]).

Die Verordnung brachte also insoweit eine durchaus zu begrüßende indirekte Einschränkung der Oeffentlichkeit im Strafverfahren.

§ 18.
Die Beseitigung der Ueberweisungsdelikte.
(§ 75 GVG. a. F.)

Die neue Verordnung ging noch weit über die Einführung des Strafbefehlsverfahrens hinaus in dem Bestreben, eine weitere Beschleunigung des strafrechtlichen Verfahrens zu bringen und die Strafkammern zu entlasten. Sie bestimmte deshalb in § 3 Abs. 1:

> Der Staatsanwalt kann für Vergehen, die zur Zuständigkeit der Strafkammern gehören, vorbehaltlich der Vorschrift in § 74 des Gerichtsverfassungsgesetzes, die Zuständigkeit des Schöffengerichts dadurch begründen, daß er bei Einreichung der Anklageschrift die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengericht beantragt. Die Anklageschrift ist bei dem Amtsrichter, wenn Voruntersuchung geführt war, bei dem Landgericht einzureichen.

Praktisch war damit die Vorschrift des § 75 GVG. a. F., der allerdings formell noch in Kraft blieb, bereits aufgehoben [26]). Bisher war es notwendig, daß die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift bei allen Vergehen, soweit sie nicht nach § 27 Ziffer 2—8 GVG. a. F. ohne weiteres zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörten, bei der Strafkammer des Landgerichts einreichte. Gemäß § 201 StPO. a. F. hatte diese sich dann darüber schlüssig zu werden, ob bei den in § 75 GVG. a. F. aufgeführten Ueberweisungsdelikten die Strafkammer oder das Schöffengericht als erkennendes Gericht zuständig sein sollten. Im letzteren Fall mußte der Eröffnungsbeschluß gleichzeitig die Ueberweisung an das Schöffengericht enthalten, da eine Nachholung des Ueberweisungsbeschlusses, selbst wenn die Strafkammer später zu der Ueberzeugung gelangte, daß das Schöffengericht die Sache hätte aburteilen können, ausgeschlossen war [27]).

Die Bundesratsverordnung vom 7. Oktober 1915 änderte dieses grundlegend. Hatte bisher das Gericht darüber befunden, ob die Strafkammer selbst oder das Schöffengericht zuständig sein sollten, so ging diese Befugnis jetzt völlig auf die Staatsanwaltschaft über,

---

25) DStrafZ. 1916 Sp. 41.
26) Mamroth, JW. 1915, S. 1231 B.
27) Loewe, § 75 GVG., Anm. 4.

soweit nicht eine Voruntersuchung stattgefunden hatte. Es entschied also jetzt die Behörde, die die Anklage erhob, vor welchem Gericht die Hauptverhandlung stattfinden sollte, sofern die zu erwartende Strafe in dem Rahmen des § 3 Abs. 2 blieb. Dadurch wurde die viel überflüssiges Schreibwerk verursachende Ueberweisung an die Schöffengerichte (§ 75 GVG. a. F.), die man schon bisher regelmäßig als hemmenden Ballast empfunden hatte, durch den Fortfall des Eröffnungsverfahrens vor dem Landgericht beseitigt [28]), zumal sie in der Praxis mehr und mehr zu einer bedeutungslosen Form geworden war und dem Antrag der Staatsanwaltschaft fast ausnahmslos stattgegeben wurde [29]).

Der Einfluß der Staatsanwaltschaft auf die Zuständigkeit des Gerichts, der bis zum Erlaß der Verordnung vom 4. Juni 1915 völlig unbekannt war und dort nur für Delikte der Bundesratsverordnungen galt, wurde durch § 3 Abs. 1 noch weiter ausgedehnt auf die Ueberweisungsdelikte des § 75 GVG. a. F. Während der Geltungsdauer der Verordnung vom 7. Oktober 1915 bestimmte nur die Staatsanwaltschaft die Zuständigkeit. Anträge auf Ueberweisung durch das Gericht nach § 75 GVG. a. F. waren nicht mehr zulässig, die Vorschrift somit praktisch beseitigt. (§ 4 Abs. 2.)

§ 19.
Die Aenderung der Zuständigkeit der Strafkammer für Vergehen (§ 73 Ziff. 1 GVG. a. F.).

Der § 3 der Verordnung ging aber über die nach § 75 GVG. a. F. zulässige Ueberweisung erheblich hinaus, und verschob in tiefgreifender Weise die Grenzen der sachlichen Zuständigkeit. Die Staatsanwaltschaft konnte nunmehr bei allen Vergehen, die zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörten, die Zuständigkeit des Schöffengerichts durch ihren Antrag bei Einreichung der Anklageschrift herbeiführen. Sie war nicht mehr auf die Ueberweisungsdelikte beschränkt, bei denen schon vorher die Möglichkeit bestand, daß sie vor dem Schöffengericht verhandelt wurden. Ausgenommen waren nur die zahlenmäßig wenig ins Gewicht fallenden [30]) Delikte des § 74 GVG. a. F. Voraussetzung blieb aber auch hier, daß die zu erwartende Strafe im Rahmen des § 3 Abs. 2 blieb, also keine schwerere Strafe als Gefängnis von 6 Monaten oder Geldstrafe von 1500 Mk., allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen und keine höhere Buße als 1500 Mk. zu erwarten war.

Dabei ist gleich zu bemerken, daß die Sollvorschrift, wonach die Anklageerhebung beim Schöffengericht nur bei der oben genannten

[29]) v. Staff, RuW. 1916 S. 61; v. Miltner, LZ. 1915 Sp. 1411.

[28]) Meyer, DStrZ. 1915 Sp. 416; Oppler, DRZ. 1915 Sp. 668.

[30]) Meyer, DStrZ. 1915 Sp. 416; v. Miltner, LZ. 1915 Sp. 1411.

zu erwartenden Strafhöhe zulässig war, das Schöffengericht nicht, wie auch bisher, bei § 75 GVG. a. F. hinderte, eine höhere Strafe auszusprechen [31]).

In beiden Fällen blieb aber die Strafkammer weiter unmittelbar zuständig. Ihre Zuständigkeit als erkennendes Gericht I. Instanz wurde in keiner Weise dadurch berührt, daß mittelbar ein anderes Gericht sachlich zuständig werden konnte. Nur wurde ihre bisher auf Grund der allgemeinen Vorschriften begründete ausschließliche Zuständigkeit durchbrochen [32]).

Eine Erweiterung der Zuständigkeit der Schöffengerichte ergab sich ferner daraus, daß man in § 1 Abs. 1 statt des Wortes „Einziehung“ das Wort „Nebenstrafe“ gesetzt hatte, das die Verordnung vom 4. Juni 1915 nicht enthalten hatte. Somit konnte jetzt auch eine andere Nebenstrafe, als nur die Einziehung durch das Schöffengericht festgesetzt werden. Das war deshalb von erheblicher Bedeutung, weil viele Strafvorschriften des Krieges noch neben der Freiheits- oder Geldstrafe die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung auf Kosten des Schuldigen aussprachen (vergl. z. B. § 5 der BRVO. vom 23. Juni 1915 gegen übermäßige Preissteigerung).

§ 20.

Uebersicht über die Neuordnung der Strafgerichtsverfassung durch die beiden Bundesratsverordnungen des Jahres 1915.

Es ergab sich folgende Zuständigkeitsverteilung der Gerichte [33]).

1. Bei Uebertretungen blieb es bei dem bisherigen Rechtszustand. Sie konnten immer durch Strafbefehl geahndet werden und gehörten nach wie vor vor das Schöffengericht, das ausschließlich zuständig blieb. (§ 447 Abs. 2 StPO. a. F., § 27 Ziffer 1 GVG. a. F.)

2. Bei Vergehen war eine vollständige Neuordnung in der Zuständigkeit der Gerichte eingetreten, wobei es vielfach lediglich von der Staatsanwaltschaft abhing, vor welches Gericht die strafbare Handlung zur Aburteilung kam.

Hielt die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Wochen oder eine Geldstrafe bis zu 150,— Mk. für eine ausreichende Sühne, so konnte sie die Tat ahnden durch einen Strafbefehl des Amtsrichters. In der Sache selbst wurde damit die Zuständigkeit des Schöffengerichts begründet. Das galt für die Vergehen nach § 27 Ziffer 2 GVG. a. F. und hatte seine Hauptbedeutung bei den Vergehen gegen kriegswirtschaftliche Verordnungen des Bun-

---

[31]) Loewe-Rosenberg § 75 GVG. Anm. 2 a; Meyer, DStrZ. 1917 Sp. 399; Mamroth, JW. 1915 S. 1232.

[32]) Falk, DStrafZ. 1915 Sp. 523.

[33]) Kluckhohn, DStrafZ. 1917 Sp. 286.

desrats auf Grund des Ermächtigungsgesetzes und bei den Rechtsverordnungen der Militärbefehlshaber nach § 9 b bezw. Art. 4 Ziff. 2 des pr., bezw. bayerischen Kriegs-, bezw. Belagerungszustandsgesetzes. Wollte sie nicht durch Stellung des zulässigen Strafbefehlsantrages die Zuständigkeit des Schöffengerichts begründen, so konnte sie es durch Einreichung der Anklageschrift mit dem Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengericht bewirken. Im übrigen blieb, soweit die Vergehen nicht im Rahmen des § 27 Ziff. 2 GVG. a. F. blieben, die Strafkammer grundsätzlich unmittelbar zuständig. (§ 1, § 3 der VO. vom 7. Oktober 1915.)

Hielt die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen bis zu sechs Monaten oder eine Geldstrafe von 150,— Mark bis 1500,— Mk. für erforderlich, dann kam nicht mehr § 1, § 2 der Verordnung vom 7. Oktober 1915 in Anwendung. Ein Strafbefehl war nicht mehr zulässig. Die Vergehen gehörten also auch nicht mehr durch Stellung eines Strafbefehlsantrages zur Zuständigkeit der Schöffengerichte. Ebenso wurde die Bestimmung des § 27 Ziffer 2 GVG. a. F. in der Regel nicht erfüllt, da die Strafandrohungen höher waren, sodaß das Schöffengericht auch nicht auf Grund der allgemeinen Vorschriften zuständig war. Es war vielmehr unmittelbar zuständig die Strafkammer des Landgerichts. (§ 73 Ziff. 1 GVG. a. F.)

Aber hier wirkt sich § 3 der Verordnung vom 7. Oktober 1915 aus, der für alle Vergehen, für die unmittelbar die Strafkammer zuständig ist, die Staatsanwaltschaft ermächtigt, die Eröffnung des Hauptverfahrens zu beantragen vor dem Schöffengericht, wenn keine schwerere Strafe als Gefängnis von sechs Monaten oder Geldstrafe von 1500,— Mk., allein oder in Verbindung miteinander, oder mit Nebenstrafen und keine höhere Buße als 1500,— Mk. zu erwarten war.

Hielt die Staatsanwaltschaft eine höhere Freiheitsstrafe als sechs Monate Gefängnis oder eine höhere Geldstrafe als 1500,— Mk. für notwendig, so konnte die Zuständigkeit des Schöffengerichts nicht mehr begründet werden. (§ 3 Abs. 2.) Es war hier allein zuständig die Strafkammer des Landgerichts. Das galt auch für die Delikte nach § 74 GVG. a. F., deren bisherige Zuständigkeit durch die Verordnung nicht geändert wurde.

Diese durch die Verordnung bewirkte Veränderung wirkte sich aber nicht nur dahin aus, daß die Zuständigkeit des Schöffengerichts und des Amtsrichters für den Erlaß von Strafbefehlen in weit höherem Maße begründet war, als vor dem Krieg, sondern auch weiter dahin aus, daß nunmehr für die Vergehen, denen die Zuständigkeit des Schöffengerichts neu erschlossen wurde, im Instanzenzug ein weiteres Gericht zuständig war. Gab es bisher für sie nur zwei Instanzen, da die Berufung gegen Urteile der Strafkammer nicht zulässig war, so bestanden jetzt deren drei, denn gegen die Ur-

teile der Schöffengerichte war die Berufung, die an die Strafkammer des Landgerichts ging (§ 76 GVG. a. F.), eröffnet. (§ 354 StPO. a. F.) Gegen die Berufungsurteile war die Revision zulässig (§ 374 StPO. a. F.), die an einen Strafsenat des Oberlandesgerichts ging. (§ 123 Ziffer 2 GVG. a. F.)

Infolgedessen wurde auch die Zuständigkeit des Reichsgerichts beeinflußt. Durch den Eintritt des Schöffengerichts als der ersten Instanz an Stelle der Strafkammer beim Landgericht schied es insoweit als Revisionsgericht aus, da nunmehr das Oberlandesgericht zuständig wurde. (§ 123 Ziffer 2 GVG. a. F.) Diese Entlastung durch die Aenderung der Zuständigkeit war nicht unerwünscht [34]).

Andererseits wurde eine Instanz mehr geschaffen, also die Ersparnis an Arbeitskräften dadurch wieder in vieler Beziehung beseitigt. Ob das notwendig war, insbesondere für die Kriegszeit, muß verneint werden, da man von einer Minderung der Rechtsgarantien für den Angeklagten auch bei nur zwei Instanzen nicht sprechen kann. Diese liegen nicht in der Häufung der Zahl der Richter und der Instanzen, sondern waren durch die notwendige Vorbildung, die Gewissenhaftigkeit und die Unabhängigkeit der deutschen Richter in jeder Beziehung gewährleistet.

3. Hinsichtlich der Verbrechen blieb die bisherige Zuständigkeit der Gerichte unberührt. Soweit die Verbrechen also nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehörten, (§ 73 Ziffer 2—7, § 136 Ziffer 1 GVG. a. F.) war für sie als erkennendes Gericht zuständig das Schwurgericht (§ 80 GVG. a. F.) und für die Revision das Reichsgericht. (§ 136 Ziffer 2 GVG. a. F.)

§ 21.
Die Neuordnung der Zuständigkeit und die Geschäftslast der erkennenden Gerichte.

Die durch diese beiden Verordnungen herbeigeführte Verschiebung der Zuständigkeit von den Landgerichten an das Amtsgericht kam so gut wie ausschließlich den Strafkammern, den eröffnenden wie den erkennenden zugute [35]). In dem gleichen Maße, in dem sie und auch die bisher bei Vergehen erkennenden Strafkammern entlastet wurden, stieg die Belastung der Schöffengerichte. Das war durchaus richtig. Bei den Schöffengerichten trat mit dem Eintritt des Krieges eine außerordentliche Minderung der eingehenden Sachen ein. Einmal gab es weniger Polizeibeamte, die als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft zur Feststellung und Verfolgung von Uebertretungen vorhanden waren, da der Frontdienst die Waffenfähigen brauchte. Dann aber fehlte es, wie schon oben erwähnt

[34]) Oppler, DRZ. 1915 Sp. 668; v. Staff, RuW. 1916 S. 62.
[35]) Bovensiepen, Sächs. Arch. 1915 S. 447.

wurde, überhaupt auch an Tätern, weil gerade der aktive Teil der Bevölkerung im Felde stand, für die übrigen aber durch reichliche Arbeitsgelegenheit mit großem Verdienst oder durch Zuwendungen gesorgt war. Infolge Fortfalls der Notlage verminderten sich auch die Straftaten erheblich [36]).

Diese Abnahme war bei den Strafkammern zwar zunächst auch eingetreten [37]), wurde aber in ganz kurzer Zeit wettgemacht wegen der neu zu eröffnenden Verfahren zum Zwecke der Bestrafung von strafbaren Handlungen, die die Kriegsgesetze und Verordnungen gebracht hatten. Diese Belastung fiel aber beim Schöffengericht fort, da seine Zuständigkeit infolge des engen Rahmens von § 27 Ziffer 2 GVG. a. F. und der Höhe der durch die Kriegsgesetze und Verordnungen angedrohten Strafen nicht begründet werden konnte. Die Gesetzgebung ging deshalb den richtigen Weg, wenn sie die Zuständigkeit der Schöffengerichte erweiterte.

Dazu kam die Vereinfachung des Verfahrens. Hunderte von Hauptverhandlungen und Urteilen wurden durch Strafbefehle ersetzt. Viele Angeklagte wurden jetzt von der kostspieligen und umständlichen Reise an das übergeordnete Landgericht befreit und konnten sich an das Amtsgericht wenden. Unkosten wurden erspart dadurch, daß die Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung fortfiel, die Zeit und Geld kostete [38]) und eine Kraftvergeudung unökonomischster Art war [39]). Dazu kam, daß durch die Lex Schiffer der Strafbefehl wegen Vergehens gegen Kriegsverordnungen auch auf Geldstrafe lauten konnte, ein Einspruch also weit weniger zu erwarten war, als das bei der bis zur Lex Schiffer nur zulässigen Freiheitsstrafe der Fall war. Die zwingende Verhängung der Gefängnisstrafe hatte viele Angeklagte dazu veranlaßt, Berufung und Revision einzulegen [40]).

§ 22.
Die im Anschluß an die Bundesratsverordnungen des Jahres 1915 erhobenen Reformwünsche für die Strafgerichtsverfahren.

Dieser Eingriff in die Zuständigkeit der Strafgerichte hatte wohl zunächst eine Entlastung und damit eine Einsparung von Richterkräften gebracht. Jedoch war das nur vorübergehend und bereits nach Jahresfrist hielt man sie schon für ganz oder doch zum größten Teil für wieder aufgehoben. Dies hatte mehrere Ursachen.

---

[36]) Treschkow, DJZ. 1915 Sp. 266 No. 5.

[37]) Lieber, DJZ. 1915 Sp. 484 No. 12.

[38]) Meyer, DStrafZ. 1915 Sp. 415.

[39]) Bovensiepen, Sächs. Arch. 1915 S. 446.

[40]) Friedmann, DStrafZ. 1915 Sp. 513.

Schwedersky[41]) weist darauf hin, daß für die Verbrechen Jugendlicher die Zuständigkeit der Strafkammern als Gerichte I. Instanz in der Besetzung von fünf Richtern bestehen geblieben war. (§ 73 Ziff. 3 GVG. a. F.) Diese Straftaten erfuhren aber durch den Krieg eine erschreckende Zunahme und wurden nicht nur zu einem ernsten Problem für die Behörden, sondern brachten auch den Strafgerichten eine erhöhte Tätigkeit, denn die Zunahme der Kriminalität Jugendlicher war eine erwiesene Tatsache[42]).

Durchaus mit Recht mußte es aber als Verschwendung richterlicher Arbeit betrachtet werden, einen jugendlichen Angeklagten, der einen Einbruchsdiebstahl oder ein ähnliches Verbrechen begangen hatte, durch eine aus fünf Richtern bestehende Strafkammer aburteilen zu lassen[43]).

Schwedersky regte deshalb an: Der Staatsanwalt kann wegen aller in § 73 Ziff. 2—8 GVG. a. F. bezeichneten Verbrechen, was auch Ungewitter für notwendig hielt[44]), wegen des Verbrechens des Raubes in den Fällen der §§ 249, 250, 252 StGB. und wegen der gemeingefährlichen Verbrechen des § 308, 315 StGB. die Zuständigkeit des Schöffengerichts gegen einen Angeschuldigten, der z. Zt. der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, nach Maßgabe der Vorschriften in § 3 Abs. 1 und 2 der Bundesratsverordnung vom 7. Oktober 1918 begründen[45]). Diesem Vorschlag entspricht im wesentlichen der heutige § 17 des Jugendgerichtsgesetzes.

Nicht nur bezüglich der Jugendlichen, sondern darüber hinausgehend schlug Oppler vor: „Die Zuständigkeit der Schöffengerichte ist zu erweitern“[46]). Er begründet dieses damit, daß dadurch eine weitere Entlastung der Strafkammern eintreten werde. Auch hält er es für unbedenklich, den Schöffengerichten in bestimmtem Umfang die Aburteilung von Verbrechen zuzuweisen. Das könne bei allen Rückfallsverbrechen mit einfachem Tatbestand geschehen, deren Verbrechensnatur eben nur durch den Rückfall bedingt werde. Die Voraussezung des Letzteren könne der Schöffenrichter so gut wie die Strafkammer feststellen. Aber auch beispielsweise die einfacheren Fälle des schweren Diebstahls, der Urkundenfälschung (§ 243, 267, 268 StGB.) könnten nach entsprechendem Antrag des über die Eignung des Einzelfalles entscheidenden Staatsanwalts dem Schöffengericht zugeteilt werden.

---

[41]) DStrafZ. 1917 Sp. 39 ff.

[42]) Vgl. von List, Recht 1916 Sp. 154 u. ZStW. 37 S. 496; von Lilienthal, ZStW. Bd. 38 S. 91; vgl. auch Hellwig, Der Krieg u. die Kriminalität der Jugendlichen, Halle 1916.

[43]) Dosenheimer, DJZ. 1917 Sp. 320/21.

[44]) Recht 1917 Sp. 251 No. 2.

[45]) DStrafZ. 1917 Sp. 39 ff.

[46]) DJZ. 1917 Sp. 81; vgl. DRZ. 1915 Sp. 669.

Eine Erweiterung der Zuständigkeit des Schöffengerichts in der oben angeführten Richtung hielten auch Wach[47]) und Neukamp[48]) für begrüßenswert, indem die sich den Vorschlägen der Strafprozeßkommission anschlossen. Das Gleiche verlangt Meyer[49]).

Diese Forderungen Opplers und Schwederskys, welche die Not des Krieges und die dadurch notwendig gewordene Forderung nach Ersparung von Arbeitskräften und Geld immer dringender machten, haben allerdings erst lange nach dem Kriege ihre Verwirklichung durch die Novelle von 1924 gefunden. Sie wiesen aber schon hier folgerichtig die Wege, die eingeschlagen werden mußten.

Ferner weist Schwedersky[50]) darauf hin, daß die durch die Bundesratsverordnung vom 7. Oktober 1915 herbeigeführte Entlastung der Strafkammern wieder dadurch wettgemacht wurde, daß gegen die Urteile des Schöffengerichts die Berufung nach § 354 StPO. a. F. zulässig war und die durch § 77 GVG. a. F. bei Vergehen vorgeschriebene Besetzung der Strafkammer mit fünf Richtern beibehalten wurde. Er schlägt deshalb vor: Die Strafkammern entscheiden als Berufungsgerichte über Urteile des Schöffengerichts in der Besetzung von drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden.

Oppler[51]) geht noch darüber hinaus und verlangt in jedem Fall: Die Strafkammer entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern. Er meint, das einzige Bedenken, daß die in der größeren Stimmenzahl bei dem Schuldigspruch für den Angeklagten bestehenden Garantien gemindert werden, müsse in einer Zeit zurücktreten, in der die außerordentlichen Kriegsgerichte die schwersten Strafen verhängen können, ohne daß es ein Rechtsmittel gegen ihr Urteil gibt. Dieses letztere Bedenken muß aber als unbegründet angesehen werden, da die Vorzüge des Kollegialgerichts auch bei drei Richtern durchaus gewahrt bleiben.

Schwedersky verlangt aber gleichzeitig auch eine Beschränkung der Rechtsmittel mit einem rechttreffenden Beispiel als Begründung: Ein durch amtsrichterlichen Strafbefehl wegen eines Vergehens gegen eine kriegswirtschaftliche Verordnung mit 10 Mark Geldstrafe belegter Angeklagter könne durch Erschöpfung der ihm zustehenden Rechtsmittel (Einspruch, Berufung, Revision) nacheinander Schöffengericht, Strafkammer und Strafsenat des Oberlandesgerichts, d. h. insgesamt elf Berufs- und zwei Laienrichter nötigen, sich mit seiner Angelegenheit in ausführlicher Verhandlung und Beratung zu beschäftigen.

---

47) JW. 1917 S. 74.

48) DRZ. 1917 Sp. 158 b.

49) Recht u. Wirtschaft 1916 S. 245 Ziff. 3 u. 4.

50) DStrafZ. 1917 Sp. 39 ff.

51) DJZ. 1917 Sp. 81. Ebenso Meyer, RuW. 1916 S. 244 III, 1.

Dazu kam, daß mit der Zunahme der infolge des Krieges erlassenen Rechtsverordnungen, die Strafandrohungen enthielten, auch die Verfehlungen zunahmen.

Er schlägt deshalb vor: Gegen die Urteile des Schöffengerichts, die auf Grund der Bundesratsverordnung vom 7. Oktober 1915 erlassen sind, findet nur die Berufung statt. Eine Revision gegen die Berufungsurteile ist in diesen Fällen nur insoweit zulässig, als eine nach Landesrecht strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet.

Schwedersky weist mit dieser Forderung, die er an dem oben angeführten Beispiel erläutert, bereits hier darauf hin, welche Gefahren darin liegen, daß man die Berufung in immer weiterem Umfang ermöglicht.

Zwar ergibt die Justizstatistik des Jahres 1914[52]), daß auf tausend Schöffengerichtsurteile nur 114 Berufungsurteile ergingen und auf eintausend dieser Berufungsurteile nur 97 Revisionen. Die Häufigkeit der Rechtsmittel war also verhältnismäßig sehr gering.

Jedoch verursacht eine zweite Instanz, in der wieder sämtliche Feststellungen noch einmal nachgeprüft werden müssen, eine große Arbeitsleistung und Kosten und belastet die Gerichte. Das ist solange nicht so schwerwiegend, als die Strafsache keinen erheblichen Umfang hat. Ganz anders wird es aber, wenn ein Strafprozeß tage- und wochenlang dauert. Dann ist die Zulassung der Berufung eine sehr große Belastung der Richter und auch der Staatskasse.

Die Erwägung, daß durch drei Instanzen die Rechtsgarantien in erheblichem Maße erhöht sind, kann nicht als begründet angesehen werden. Gerade bei den schwersten Verbrechen, die zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehören, sind nur zwei Instanzen gegeben. Das Reichsgericht entscheidet sogar unanfechtbar. Die Rechtsgarantien für den Angeklagten liegen weniger in der Häufung von Instanzen, deren unbegründete Anrufung dem Staate hohe Kosten verursacht, da ja in der Regel von den Angeklagten nichts zu holen ist, sondern allein in der Zuverlässigkeit der urteilenden Richter, die durch die im Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebene Ausbildung und ihre Unabhängigkeit in weitgehendem Maße gewährleistet ist. Dieselben Gründe, nämlich Einsparung von Arbeitskräften und Geld haben zu der Novelle des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung durch die Verordnung des Reichsjustizministers vom 4. Januar 1924 (Reichsgesetzblatt I, 15 ff.) geführt. Sie beseitigte die Zuständigkeit der Strafkammer als erste Instanz. Sie bestimmte nur noch den Amtsrichter und das Schöffengericht neben dem Schwur- und Reichsgericht bezw. Oberlandesgericht als I. Instanz. Sie brachte eine Häufung der Instanzen dadurch, daß nunmehr gegen alle Urteile des Amtsrichters und der Schöffengerichte, mit Ausnahme

[52]) Vgl. Statistisches Jahrbuch f. d. Dt. Reich 1916 S. 67.

im Falle des § 313 StPO., die Berufung zugelassen war. Das brachte aber deshalb eine um so größere Belastung der Strafkammern als Berufungsgerichte, als die Zuständigkeit des Schwurgerichts stark beschränkt wurde, und in der Hauptsache die Schöffengerichte auch zur Aburteilung von Verbrechen berufen waren.

Erst die auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung erlassene Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzblatt I, 285) bringt wieder die große Strafkammer als erste Instanz (Art. I § 1 Ziff. 1) und vermindert den Instanzenzug noch über den Zustand vor der Novelle vom 4. Januar 1924 (Reichsgesetzblatt I, 15) und der in den Kriegsjahren herrschenden Zuständigkeit hinaus soweit, daß gegen die Urteile des Amtsrichters und des Schöffengerichts, vorbehaltlich der Bestimmung des § 313 StPO., nach Wahl des Berechtigten die Berufung an das Landgericht oder die Revision an das Oberlandesgericht stattfindet. Wer Berufung eingelegt hat, darf nicht mehr Revision gegen das Berufungsurteil einlegen. (Art. II § 1 Ziff. 1 NotVO.)

Diese Regelung der Notverordnung, die ähnlich auch schon Schwedersky im Krieg vorschlug, wäre damals durchaus am Platze gewesen, um dem Staat unnötige Geldausgaben zu ersparen und die Richter zu entlasten durch Verminderung der Instanzen von drei auf zwei. Unter den schwierigen Verhältnissen des Krieges, denen man die der heutigen Zeit gleichstellen kann, wäre diese Maßnahme, die erst die Notverordnung traf, durchaus berechtigt gewesen.

Weiter wird die Ansicht vertreten [53]), während der Dauer des Krieges auf die Schwurgerichte ganz zu verzichten. Statt dessen sollte die Strafkammer zuständig sein und die Schwurgerichte ersetzen. Dieses müsse deshalb verlangt werden, weil immer eine große Anzahl Geschworener, mindestens aber 24 (§ 280 StPO. a. F.) zu der Sitzung gerufen werden müßten, was wirtschaftlich nicht zu billigen sei, da insoweit diese Männer von ihrem Beruf fern gehalten würden.

Ferner wird der Vorschlag gemacht, die Schwurgerichte durch mit Schöffen verstärkte Strafkammern zu ersetzen [54]).

Der Vorschlag Petri [54]), statt der Schwurgerichte ein mit drei Richtern und sechs Schöffen besetztes größeres Schöffengericht zu bilden, ist erst durch die Novelle von 1924 verwirklicht worden. Das Schwurgericht nach § 81 GVG. g. F. ist in Wirklichkeit ein großes Schöffengericht, da die Geschworenen nicht wie bisher lediglich über die Schuldfrage (§ 81 GVG. a. F.), sondern gemeinschaftlich mit den Richtern über Schuld- und Straffragen entscheiden. (§ 82 GVG.)

---

[53]) Oppler, DJZ. 1917 Sp. 81 u. DRZ. 1916 Sp. 606/607; Plaschke, DJZ. 1917 Sp. 26, Holtgräven, DJZ. 1917 Sp. 20.

[54]) Düringer, DJZ. 1917 Sp. 21; Petri, DJZ. 1917 Sp. 161, I, Ziffer 1; Düringer, RuW. 1917 S. 3; ähnlich Felsmann, RuW. 1916 S. 209.

Neben diesen Reformvorschlägen auf dem Gebiete des Gerichtsverfassungsrechts wurde vor allem eine Milderung des Legalitätsprinzips verlangt. Bestimmte doch § 152 Abs. 2 StPO. a. F., daß die Staatsanwaltschaft, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet ist, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Schon der Entwurf der Strafprozeßordnung des Jahres 1909 hatte in § 153 eine Durchbrechung des Legalitätsprinzips vorgeschlagen, bei Uebertretungen und geringfügigen Vergehen, wenn die Verfolgung des Verdächtigen wegen Geringfügigkeit der Verfehlung nicht geboten erschien. Diese schon lange erhobene Forderung mußte gerade in der Kriegszeit um so nachdrücklicher vertreten werden, als die Fülle der Kriegsstraftatbestände die Straftaten, deretwegen Strafverfolgung notwendig war, erheblich steigerte. Es wurde deshalb ganz allgemein die Durchbrechung des Legalitätsprinzips gefordert bei geringfügigen Sachen. „Also man beseitige das Hauptübel in unserer Strafrechtspflege, daß in geringfügigen Sachen zuviel gestraft wird, wenigstens für diese Kriegszeiten. Viele Klagen gegen unsere Strafrechtspflege werden dadurch verstummen“ [55]).

Als einen Vorläufer dieser Bestrebungen kann man die Rechtsirrtumsverordnung vom 18. Januar 1917 (RGBl. S. 58) ansehen. Sie bestimmte:

§ 1. Bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) ergangen sind oder noch ergehen, kann die Staatsanwaltschaft, solange die öffentliche Klage nicht erhoben ist, bei dem Gericht die Einstellung des Verfahrens beantragen, wenn der Beschuldigte in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit der übertretenen Vorschrift die Tat für erlaubt gehalten hat.

Ueber den Antrag entscheidet der Amtsrichter. Der Beschluß ist unanfechtbar. Der Beschluß, durch den das Verfahren eingestellt wird, ist dem Beschuldigten bekanntzumachen.

Ist das Verfahren eingestellt, so kann es nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel aufgenommen werden.

§ 2. Ist die öffentliche Klage erhoben und erachtet das Gericht die Voraussetzungen des § 1 für gegeben, so hat es die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen oder, wenn Voruntersuchung geführt ist, den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen, ist Strafbefehl beantragt, so hat das Gericht den Antrag abzulehnen.

---

[55]) Meyer, DJZ. 1916 Sp. 1027; vgl. dazu auch DJZ. 1915 Sp. 1003, 1914 Sp. 1230, DStrafZ. 1915 Sp. 110; Schaeffer, DJZ. 1914 Sp. 1295. Meyer, RuW. 1916 S. 244, III Ziff. 2.

Ergibt die Hauptverhandlung, daß die Voraussetzungen des § 1 vorliegen, so ist der Angeklagte freizusprechen.

Es wird allerdings hier davon ausgegangen, daß der Täter in unverschuldetem Irrtum die Tat für erlaubt gehalten hat. Es würde also ein Schuldausschließungsgrund [56]) sein. Im Grunde genommen diente aber die Verordnung nur dazu, eine Reihe von Strafverfahren einzustellen, wo die Schuld des Täters nicht von vornherein klar war. Sie gab der Staatsanwaltschaft und dem Richter einen größeren Ermessensspielraum. Diese Regelung mußte aber nur ein Notbehelf sein.

Die Durchbrechung des Legalitätsprinzips ist dann erst Jahre nach dem Krieg durch die Novelle zur Strafprozeßordnung vom 4. Januar 1924 (RGBl. I S. 15) erfüllt worden. Die §§ 153, 154 StPO. entsprechen den bereits vor dem Krieg und im Krieg so nachdrücklich erhobenen Forderungen.

Es wurde weiter die Einführung des Strafbefehlsverfahrens für die Privatklage verlangt [57]).

Die Gerichte hatten eine außerordentlich große Zahl von Privatklagen abzuurteilen, die einen großen Aufwand von Kraft, Zeit und Geld verlangten. Zwar hatte man versucht, die Erhebung von Privatklagen dadurch herabzumindern, daß man in § 19 Ziff. 2 der Bundesratsverordnung vom 9. September 1915 (RGBl. 562 ff.) bestimmte:

Die Vorschrift des § 91 Abs. 2 der ZPO. findet keine Anwendung im Verfahren auf erhobene Privatklagen.

Große Bedeutung hat dieser Ausschluß der Kostenerstattungspflicht, der wohl kaum als geeignetes Mittel angesehen werden darf [58]), um Privatklagen zu verhindern, von dem sogar gesagt wurde, er werde es nur erreichen, daß Privatklagen nicht mehr vor dem Gericht, sondern im Wege des „Holzkomments" ausgetragen würden [59]), nicht erreichen können, da er bereits durch die Bundesratsverordnung vom 16. Mai 1916 (RGBl. S. 393), also nach einem dreiviertel Jahr, wieder beseitigt wurde.

Der Strafbefehl dürfte auch kein geeignetes Mittel sein, um damit Privatklagen zu erledigen. In den Fällen, in denen zwei Parteien sich streiten, und dadurch gleichberechtigt gegenüberstehen, der Staat also, der sonst allein den Strafanspruch hat, als öffent-

---

[56]) RG. in LZ. 1917, Sp. 1335 Ziff. 4; vgl. über die Frage, ob die Rechtsirrtumsverordnung einen Schuld- oder Strafausschließungsgrund aufstellt, was vorliegend nicht zu erörtern ist, die Abhandlung von Heslenfeld in LZ. 1918 S. 549 ff. und die dort erfolgte Zusammenstellung des Schrifttums.

[57]) Meikel, DRZ. 1915, Sp. 697; Oppler, DJZ. 1915 Sp. 910; Müller, DRZ. 1916 Sp. 126; Frank, DRZ. 1916 Sp. 154.

[58]) Mamroth, JW. 1915 S. 1230.

[59]) Schmidt, Recht 1915 Sp. 626.

licher Ankläger wegfällt, muß gerade eine Klärung des Sachverhalts durch eine unparteiische Person, den Richter, verlangt werden. Es geht nicht an, daß gerade hier durch einseitige Angaben einer Partei, die gewöhnlich den Sachverhalt subjektiv darstellen wird, dem Beschuldigten eine Strafe zudiktiert werden kann, wenn auch durch Vermittelung des Richters. Es ist doch ganz etwas anderes, ob man wegen einer Geldforderung einen Zahlungsbefehl erwirkt oder wegen einer Beleidigung oder leichten Körperverletzung einen Strafbefehl. Vorschläge dieser Art sind auch nie ernstlich bei Erlaß von Vorschriften in Erwägung gezogen worden.

§ 23.
Die Gründe gegen umfassende Reformen in der Kriegszeit.

Diese während des Krieges nachdrücklich vertretenen Forderungen müssen aber nicht als Notmaßnahmen betrachtet werden. Sie hätten bei ihrer Durchführung eine allgemeine durchgreifende Reform der Strafjustiz, sowohl in der Organisation, der Strafgerichte, wie auch im Verfahren dargestellt.

Es muß verneint werden, daß für solche Reformen gerade die Kriegszeit geeignet war, denn jeder Richter und die Staatsanwaltschaft hätten sich erst einarbeiten müssen. Es wären also Schwierigkeiten bei der Durchführung von Neuerungen vorhanden gewesen. Diese mußten deshalb um so größer sein, weil ein großer Teil der Richter und Justizbeamten an der Front stand, die Arbeitslast der Zurückgebliebenen aber nicht kleiner, sondern größer geworden war [60]). Die Kriegszeit war zu grundlegenden Aenderungen auch deswegen ungeeignet, weil die nötige Ruhe zur Ausarbeitung fehlte. Das weitere Bedenken liegt ferner darin, daß Aenderungen selbst zeitlich begrenzter Gesetze, mögen sie sich auch nicht günstig auswirken, die Tendenz haben, sich zu behaupten [61]).

Es bestand nicht mit Unrecht die Befürchtung, daß mit wirklich eingreifenden Bestimmungen ungewollt und unvorhergesehen wichtige Zusammenhänge des gesetzlichen Grundgedankens zerrissen und unklar gemacht würden [62]). Mit Recht sagt Friedländer: „Für Prozeßreform ist keine Zeit ungeeigneter als die Kriegszeit. Eine systematische, tiefgehende Aenderung der Prozeßordnungen kommt während des Krieges aus den verschiedensten Gründen nicht in Betracht, ist auch bislang nie versucht worden. Eine Novellengesetzgebung ist an sich von Uebel. Ein gutes oder mittelgutes Gesetzgebungswerk wird durch fortwährendes Flicken nur schlechter, ein schlechtes wird

---

[60]) Aschrott, DStrafZ. 1917 Sp. 107, 109.

[61]) de Niem, DRZ. 1917 Sp. 147—151 Mitte. Neukamp, DRZ. 1917 Sp. 157 zu § 2. Schoetensack, GS. Bd. 86 (1919) S. 2.

[62]) Mamroth, JW. 1915 S. 1230.

regelmäßig dadurch nicht besser. Die Einheitlichkeit und Uebersichtlichkeit geht verloren, der Organismus wird gelöst oder gefährdet, selbst wenn im einzelnen Verbesserungen eintreten. Es dürften unter dem Titel eines Kriegsgesetzes nicht Reformversuche für künftiges Friedensrecht gemacht werden. Aber auch die während und aus Anlaß des Krieges zu erlassende Novellengesetzgebung sollte jede eingreifende Aenderung des bestehenden Verfahrens vermeiden, die einen grundsätzlichen Neubau unseres Prozeßverfahrens zur Voraussetzung hat“ [63]).

Trotzdem wurde dem Reichstag der Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Rechtspflege [64]) zugeleitet, der auf dem Gebiete der Strafjustiz der im vorherigen Paragraphen genannten Forderung in vielen Punkten Rechnung trug und infolgedessen eine durchgreifende Reform der Strafjustiz in Verfassung und Verfahren darstellte.

Dieser Teil des Entwurfs kann in vieler Beziehung mit der Verordnung des Reichsjustizministers über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924 (RGBl. I, 15) verglichen werden, da erst diese Verordnung die bereits in dem Kriegsentwurf aufgestellten Forderungen, wenn auch teilweise verändert, durchführte. Sie wird deshalb zum Vergleich herangezogen werden müssen. Wäre nämlich der Teil des Entwurfs, der sich auf die Strafrechtspflege bezog, bereits damals Gesetz geworden, so wäre die Novelle von 1924 und ihre Abänderung durch die Notverordnung des Reichspräsidenten vom 14. Juni 1932 (RGBl. I, 285 ff.) kaum erfolgt, da dann schon im Krieg deren hauptsächlichste Neuerungen eingeführt wurden.

Dieser Vergleich wird ergeben, daß die Forderungen des Entwurfs durchaus durchdacht waren. Hätte man sie im Wege der Bundesratsverordnung eingeführt, was rechtlich durchaus zulässig gewesen wäre, da das Ermächtigungsgesetz die Befugnis zu wirtschaftlichen Maßnahmen gab, zu denen auch eine Vereinfachung der Strafjustiz mit den daraus resultierenden Ersparungen an Geld und Arbeitskräften gehört, so wäre das später nicht nötig gewesen. Auch hierbei zeigt es sich, daß das Parlament großen Reformwerken immer Schwierigkeiten bereiten wird, mit Rücksicht auf seine Zusammensetzung und seinen wechselnden Mehrheiten. Ist es doch kein Zufall, daß man auch im Jahre 1924 genau wie 1932 mit Ermächtigungen arbeiten mußte, sei es durch Gesetz, sei es auf Grund Art. 48 Abs. 2 der Reichsverfassung.

Das ändert aber nichts daran, daß die Kriegszeit für solche Reformen als ungeeignet angesehen werden muß.

---

[63]) JW. 1917 S. 390; vgl. auch Neukamp, DRZ. 1917 Sp. 157 zu § 2.

[64]) Drucksachen d. Reichstags, Sess. 1914/17 Nr. 658, abgedruckt JW. 1917 S. 385 ff.

§ 24.

Der Versuch einer Neuordnung der Strafgerichtsbarkeit durch den Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Rechtspflege.

Die Aenderungen des Entwurfs kann man nach vier Hauptgesichtspunkten ordnen [65]).

1. Verschiebungen in der Zuständigkeit der Strafgerichte. Diese gehen im wesentlichen dahin, die komplizierter zusammengesetzten, einen größeren Aufwand an Richtern und Laiekräften beanspruchenden Gerichte zugunsten der einfacheren zu entlasten, eine Tendenz, wie sie auch die Novelle vom Jahre 1924 nur in weit stärkerem Maße hatte.

Man ging nicht so weit, das Schwurgericht abzuschaffen und etwa statt dessen eine mit Schöffen verstärkte Strafkammer oder die Strafkammer allein zu setzen. Es sollten dem Schwurgericht abgenommen werden und den Strafkammern zugewiesen werden durch Erweiterung des § 73 GVG. a. F. (Art. I, Ziff. 5 c) die Verbrechen des Meineids in den Fällen der §§ 153—155, die schweren Urkundendelikte nach § 268 Ziff. 2, 272, 273 StGB., die Verbrechen der schweren Falschbeurkundung und Urkundenfälschung im Amt § 349 und die schwere Amtsunterschlagung, § 351 StGB., ferner die Verbrechen des betrügerischen Bankrotts § 239 KO. und der Schuldnerbegünstigung § 242 KO., der Depotunterschlagung nach § 11, § 12 Abs. 2 Ziff. 2, des Gesetzes betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere vom 5. Juli 1896 (RGBl. S. 183 u. 194) und der Sittlichkeitsdelikte nach § 176 Ziff. 1 u. 2 StGB.

Die damit beabsichtigte Erweiterung der Zuständigkeit der Strafkammer wurde insbesondere deshalb verlangt, weil die Schwurgerichte für die Aburteilung dieser strafbaren Handlung ungeeignet erschienen, einmal weil vielfach höchst schwierige und verwickelte Tat- und Rechtsfragen zu entscheiden sind, wie z. B. beim betrügerischen Bankerott, und Laien erfahrungsgemäß umfangreichen und schwierigen Verhandlungen nur schwer folgen können, andererseits die Aufbietung des schwerfälligen Geschworenenapparats außer Verhältnis zur Bedeutung mancher Delikte, wie z. B. der Amtsunterschlagung oder mancher Fälle der schweren Urkundenfälschung steht [66]).

Die Zuweisung der angeführten Delikte an die Strafkammer hatte bereits Ohlshausen [67]) empfohlen. Sie sind ein Teil der De-

---

[65]) Vgl. Aschrott, DStrafZ. 1917 Sp. 107, 109 ff.

[66]) Neukamp, DRZ. 1917 Sp. 158 § 3 c; v. Schötensack, Gerichtssaal, Bd. 86 (1919) S. 10 Ziff. 3; v. Miltner, LZ. 1917 Sp. 527 Ziff. 1.

[67]) DJZ. 1917, Sp. 25.

likte, die mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder mit unbeschränktem Zuchthaus bedroht werden.

Es wäre nach dem Entwurf sogar möglich gewesen, daß bei den aufgezählten Delikten, bei denen die Annahme mildernder Umstände zulässig war, die Zuständigkeit des Schöffengerichts begründet wurde, denn Art. I Ziff. 3 ermächtigte die Staatsanwaltschaft zu einem entsprechenden Antrag auch bei den Verbrechen, die zur Zuständigkeit der Strafkammern gehören sollten, und keine schwerere Strafe als Gefängnis oder Festungshaft von einem Jahr oder Geldstrafe von 3000 Mk. zu erwarten war. Es wäre dieses also ein Sprung vom Schwurgericht bis zum Schöffengericht gewesen. § 73 GVG. a. F. sollte also ganz erheblich geändert werden. Bei einem so umfangreichen Aufwand von Richtern und Laien, wie sie das alte Schwurgericht verlangte, verhieß natürlich die Einschränkung seiner Zuständigkeit eine besonders große Einsparung.

Es blieb allerdings bei dem Entwurf. Erst sehr viel später kam diese Entlastung der Schwurgerichte durch die Novelle von 1924. Sie ging allerdings noch weit über diese Vorschläge hinaus, denn sie bestimmte in § 24 Ziff. 3 a GVG. ganz allgemein:

> Die Verbrechen, die mit Gefängnis oder Festungshaft oder mit Zuchthaus von höchstens zehn Jahren allein oder in Verbindung mit anderen Strafen oder mit Nebenfolgen bedroht sind, soweit für sie nicht das Reichsgericht zuständig ist, gehören zur Zuständigkeit der Amtsgerichte, also des Schöffengerichts, § 28 GVG.

Außerdem kommen dazu die in § 24 Ziffer 3 b und c aufgeführten Delikte. Mit Rücksicht darauf, daß die Strafkammer als I. Instanz überhaupt fortfiel, wurden sie dem Schöffengericht zugewiesen. Infolgedessen war aber auch gegen sie das Rechtsmittel der Berufung, also eine nochmalige Tatsacheninstanz möglich und die dadurch bewirkte Belastung der Gerichte, auf die bereits früher hingewiesen wurde.

Die Notverordnung des Reichspräsidenten vom 14. Juni 1932 (RGBl. I, 285) hat nun die Bestimmung der Novelle von 1924 insoweit wieder eingeschränkt, als sie anordnete, Art. I § 1 Ziff. 1:

> 1. Gegen die Urteile des Amtsrichters und des Schöffengerichts findet, vorbehaltlich der Bestimmung des § 313 der Strafprozeßordnung, nach Wahl des Berechtigten die Berufung an das Landgericht oder die Revision an das Oberlandesgericht statt. Wer Berufung eingelegt hat, darf nicht mehr Revision gegen das Berufungsurteil einlegen.

und dazu in Ziff. 2 der Staatsanwaltschaft die Ermächtigung gibt, bei umfangreicheren Sachen die Zuständigkeit der Strafkammer als I. Instanz zu begründen. Unter den Verbrechen, für die jetzt wieder die große Strafkammer als I. Instanz zuständig ist, befinden sich auch einige der oben im Entwurf von 1917 angeführten. Man ist also auf dem Umweg über die Novelle von 1924 durch die Notverord-

nung zu einer Zuständigkeitsverteilung gelangt, die bereits im Kriege angestrebt wurde. Während heute die finanzielle Not des Reiches dazu zwingt, war es im Krieg der Mangel an Richtern.

Der Entwurf von 1917 ging also durchaus den richtigen Weg, wenn er für viele Verbrechen, die bisher zur Aburteilung den Schwurgerichten überwiesen waren, die Zuständigkeit der Strafkammern begründete. Er vermied dadurch eine Erhöhung der Instanzen von zwei auf drei. Die Ausschaltung des Laienelementes wäre leicht zu beheben gewesen, wenn man die Strafkammer durch Schöffen erweitert hätte, wie es heute der Fall ist (§ 76 Abs. 2 GVG.) und welcher Vorschlag auch gemacht wurde [68]).

Außerdem blieb das Recht des Angeklagten insofern gewahrt, als das Gesetz das Gericht durch § 244 Abs. 1 StPO. a. F. nötigte, den Beweis in dem von den Prozeßbeteiligten gewollten Umfang zu erheben (einschränkend heute § 245 StPO.).

Die Zuständigkeit der Schöffengerichte sollte unmittelbar erweitert werden durch Streichung des § 74 GVG. a. F. (Art. V Ziff. 6) über die ausschließliche Zuständigkeit der Strafkammer bei Vergehen nach 145 a StGB., nach § 1—3 des Gesetzes vom 8. Juni 1871 betr. Inhaberpapiere mit Prämien, nach § 67, 69 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 und § 59 des alten Bankgesetzes vom 14. März 1875.

Ferner beseitigte der Entwurf die Ueberweisungsdelikte des § 75 GVG. a. F., was ja praktisch bereits durch die Bundesratsverordnung vom 7. Oktober 1915 § 3 und 4 geschehen war.

Viel erheblicher sollte die Zuständigkeit des Schöffengerichts mittelbar erweitert werden durch die vorgeschlagene Aenderung des § 29 GVG. a. F. (Art. I Ziff. 3). Danach sollte die Zuständigkeit des Schöffengerichts nicht nur für Vergehen (§ 3 BRVO. vom 7. Okt. 1915), sondern auch für Verbrechen, die zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörten, von der Staatsanwaltschaft bei Einreichung der Anklageschrift durch einen entsprechenden Antrag begründet werden können, sofern keine schwerere Strafe als Gefängnis oder Festungshaft von einem Jahr oder Geldstrafe von 3000 Mark zu erwarten war. Hielt das Schöffengericht allerdings dann auf Grund der Hauptverhandlung Zuchthaus für verwirkt, so war die Sache an die Strafkammer zu verweisen. (Art. V Ziff. 6.)

Mit dieser Bestimmung hätte die Staatsanwaltschaft eine große Machtfülle und noch erheblicheren Einfluß auf die Zuständigkeit der Gerichte gehabt. Ihr Ermessen hätte darüber entschieden, ob ein Vergehen oder selbst Verbrechen vor dem Schöffengericht oder der Strafkammer abgeurteilt wurde. Das Gericht und ebenso der Angeklagte hätten sich dem Ermessen der Staatsanwaltschaft zu fügen gehabt und bei der Frage der Zuteilung der Sachen an das Schöf-

---

[68]) Graßhof, DJZ. 1917 Sp. 478.

fengericht nicht mehr mitwirken können[69]. Dem Angeklagten stand irgendein Widerspruchsrecht gegen die Maßnahmen der Staatsanwaltschaft nicht zu. Er mußte sich mit dem Gericht zufrieden geben, das die Staatsanwaltschaft zur Aburteilung der Sache bestimmt hatte.

Binding[70]) weist auf das Bedenkliche einer derartigen Regelung hin. Solange die Staatsanwaltschaft keine unabhängige, sondern eine an Anweisungen gebundene Behörde sei, könne auf diesem Wege die Regierung Einfluß auf die Wahl des Gerichts erhalten. Mit der Stärkung der Macht der Staatsanwaltschaft müßte aber notgedrungen eine Schwächung der Partei des Angeklagten eintreten. Es sei ein in einem Rechtsstaat geradezu unmöglicher Zustand, daß eine abhängige Behörde, wie die Staatsanwaltschaft, einseitig das Recht habe, einem Angeklagten den gesetzlichen Gerichtsstand zu nehmen. Das widerspreche § 16 GVG. (Weimarer Verfassung Art. 105), der bestimmt: „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden." Diese Gründe sind durchaus zutreffend. In dieser Form ist der Entwurf dann auch nicht Gesetz geworden, sondern man hat lediglich den § 3 der Verordnung vom 7. Oktober 1915 zur Entlastung der Strafgerichte in das Gerichtsverfassungsgesetz hineingearbeitet.

Dieser unbeschränkte Einfluß der Staatsanwaltschaft auf die Zuständigkeit der Gerichte, wie ihn die Kriegsvorschriften gebracht hatten, ist heute durch die Novelle von 1924 zur Strafprozeßordnung beibehalten worden in § 25 Ziff. 2c GVG. Mag er auch bei Vergehen rechtspolitisch nicht unbedenklich sein und im Widerspruch zum Rechtsstaatsgedanken stehen[71]), so muß das noch tragbar erscheinen mit Rücksicht auf die Nachkriegsverhältnisse, die, wie der Krieg, Einschränkungen und möglichste Verbilligung der Rechtspflege und Ersparung von Richterkräften fordern.

Schließlich ist dieses Recht der Staatsanwaltschaft doch nur ein eingeschränktes, denn § 25 Abs. 2 GVG. bestimmt, daß der Ueberweisungsantrag nur gestellt werden soll, wenn zu erwarten ist, daß auf keine schwerere Strafe als Gefängnis von höchstens einem Jahre, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen oder mit Nebenfolgen, erkannt werden wird.

Die Erweiterung der Ueberweisungsbefugnis durch die Notverordnung vom 14. Juni 1932 (RGBl. I, 285) in Art. I § 1 Ziffer 2 erweitert den Einfluß der Staatsanwaltschaft nicht übermäßig, da sie dort lediglich ein Antragsrecht erhält, um Strafsachen, bei denen es nach Umfang oder Bedeutung erforderlich erscheint, vor die Strafkammer zu bringen. Entscheidend ist in solchen Fällen aber nicht ihr Wille, sondern der des Gerichts. Der Angeklagte ist durch diese Nach-

---

[69]) Ring, DJZ. 1917, Sp. 362; Aschrott, DStrZ. 1917 Sp. 109.
[70]) LZ. 1917, Sp. 499—500.
[71]) Kern, S. 10 und 13.

prüfung seitens eines unabhängigen Gerichts gegen etwaige Uebergriffe der Staatsanwaltschaft bei der Handhabung ihres Antragsrechts auf Ueberweisung sichergestellt.

Soweit die Staatsanwaltschaft nach der Novelle von 1924 in § 26 GVG. eine Ueberweisungsbefugnis auch bei Verbrechen erhalten hat, wird der Angeklagte genügend durch sein Widerspruchsrecht (§ 26 Abs. 2 GVG.) gegen unberechtigte oder von ihm nicht gebilligte Verweisungen geschützt.

Ganz erheblich sollte die Zuständigkeit des Amtsrichters als Einzelrichter vergrößert werden.

Dieser wurde bis dahin nur ausnahmsweise tätig, dann nämlich, wenn der Beschuldigte im Falle seiner Vorführung nur wegen Uebertretung verfolgt wurde, die ihm zur Last gelegte Tat eingestand, und der Staatsanwalt der Hauptverhandlung zustimmte (§ 211 StPO. a. F.). Ferner war der Amtsrichter allein nach § 3 Abs. 3 EGStPO. in geringem Umfange auch noch zur Aburteilung von Forst- und Feldrügesachen zuständig, sofern es im Landesgesetz bestimmt wurde. Diese landesrechtliche Zuständigkeit des Einzelrichters kann aber hier außer Betracht bleiben. Nunmehr sollte durch Einführung eines § 23 a in das Gerichtsverfassungsgesetz und Streichung des § 27 Ziff. 1 GVG. a. F. der Amtsrichter zuständig sein.

1. für alle Uebertretungen,
2. für die Vergehen, die nur mit Geldstrafe von höchstens 300 Mk. allein oder Nebenhaft oder in Verbindung miteinander oder mit Einziehung bedroht waren,
3. für die nach § 146 a Abs. 1 der GO. strafbaren Vergehen,
4. für das Vergehen der Begünstigung und das Vergehen der Hehlerei im Falle des § 259 StGB., wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder die Hehlerei bezog, zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörte.

Diese Aenderungen entsprechen den bereits vor dem Kriege erhobenen Forderungen und wurden mit Rücksicht auf die Belastung der Gerichte von Wach[72]) und Neukamp[73]) nachdrücklich vertreten.

Diese Erweiterung der Zuständigkeit des Amtsrichters brachte erst die Novelle von 1924 (§ 25, 26 GVG.) in noch größerem Umfang, sodaß der Amtsrichter auch für die Aburteilung einiger Verbrechen zuständig wurde.

2. Verminderung der Zahl der Richter und Geschworenen. Für die Entscheidung über die Berufung gegen ein Urteil des Schöffengerichts war die Strafkammer mit Ausnahme der Uebertretungen und Privatklagen ebenso wie in I. In-

---

[72]) JW. 1917 S. 74.

[73]) DRZ. 1917 Sp. 158 b.

stanz mit 5 Richtern besetzt. Der Entwurf 1917 wollte die Besetzung mit 3 Mitgliedern für die Berufungsinstanz allgemein einführen, wollte sie aber mit 5 Mitgliedern für die I. Instanz wohl mit Rücksicht, daß die Strafkammer für zahlreiche Verbrechen, die bisher vor das Schwurgericht gehörten, zuständig sein sollte, behalten. (Art. I Ziff. 8.) Man kann diese Regelung als richtig bezeichnen [74]). Für die Annahme, daß hier eine Inkonsequenz bestehe, ist kein Anhalt [75]).

Ebenso sollte die Zahl der Geschworenen von 12 auf 7 herabgesetzt werden (Art. I Ziff. 9) und insbesondere der § 91 Abs. 1 GVG. a. F., wonach für jede Sitzungsperiode für die Spruchliste 30 Hauptgeschworene ausgelost werden mußten, dahin geändert, daß diese Zahl auf 16 herabgesetzt wurde.

Ebenso sollte die Besetzung der Senate der Oberlandesgerichte von 5 auf 3 Richter herabgesetzt werden.

Diese Vorschläge griffen besonders tief in die Organisation der Gerichte ein. Sie begegneten infolgedessen auch teilweise sehr starken Widerständen [76]), andererseits wurde ihnen zugestimmt [77]). Sie wurden infolgedessen nicht Gesetz, sondern erst viel später eingeführt.

Die Novelle von 1924 beseitigte die Strafkammer mit 5 Berufsrichtern und setzte statt dessen 3 Berufsrichter und 2 Schöffen als große Strafkammer (§ 76 Abs. 2 GVG.) für die Berufung gegen Schöffengerichtsurteile und die Notverordnung vom 14. Juni 1932 Art. 1 § 1 berief sie wieder als erstinstanzliche Gerichte.

Das Schwurgericht wurde in der bisher bestehenden Form völlig abgeschafft und blieben als großes Schöffengericht in der Besetzung von 3 Richtern und 6 Geschworenen (§ 81 GVG.), die aber in Wirklichkeit Schöffen sind, da sie über Schuld und Straffrage gemeinsam entscheiden. (§ 82 GVG.)

Auch die Besetzung der Senate bei den Oberlandesgerichten beträgt heute grundsätzlich 3, § 121 Abs. 1 GVG. (§ 122 Abs. 2 GVG. kann hier außer Betracht bleiben).

3. Einschränkung des Legalitätsprinzips. Der das Strafprozeßrecht beherrschende Grundsatz des Legalitätsprinzips, der schwere Uebelstände und eine übermäßige Belastung der Behörden herbeigeführt hatte, und dessen Einschränkung schon längst gefordert wurde, sollte durch Einstellung folgender Vorschriften als § 152 a StPO. durchbrochen werden.

---

[74]) v. Miltner, LZ. 1917 Sp. 530 Ziff. 3 letzter Abs.

[75]) Aschrott, DStrafZ. 1917 Sp. 110.

[76]) Aschrott, DStrafZ. 1917 Sp. 110/11; von Staff, DStrafZ. 1917 Sp. 183, 184; de Niem, DRZ. 1917 Sp. 147 ff.; Schoetensack, GS. Bd. 86 (1919) S. 3 Abs. 2.

[77]) Ring, DJZ. 1917 Sp. 359 ff.; Hagen, DJZ. 1917 Sp. 451 ff.; Schoetensack, GS. Bd. 86 (1919) S. 2 I, 1.

Die Staatsanwaltschaft kann

1. bei Uebertretungen,
2. bei Vergehen, die nur mit Gefängnis von höchstens drei Monaten oder Geldstrafe von höchstens 600 Mark, allein oder neben Haft oder in Verbindung miteinander oder mit Einziehung bedroht sind,
3. bei den Vergehen des Diebstahls, der Unterschlagung und des Betrugs in den Fällen der §§ 242, 246, 263 des Strafgesetzbuchs, soweit es sich um einen Gegenstand im Werte von höchstens 25 Mark handelt,
4. bei dem Vergehen der Begünstigung und dem Vergehen der Hehlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs, wenn sich die Begünstigung oder die Hehlerei auf eine der in Nr. 1, 2 oder 3 bezeichneten strafbaren Handlungen bezieht,

von Erhebung der Klage absehen, wenn eine Bestrafung nicht geboten erscheint, weil das Verschulden des Täters und die Folgen der Tat geringfügig sind. Sieht sie von Erhebung der Klage ab, so hat sie den zu benachrichtigen, der die Tat angezeigt hatte.

Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen. War die Verfolgung vom Verletzten beantragt, so ist dieser vor der Einstellung des Verfahrens zu hören. Der Einstellungsbeschluß ist unanfechtbar.

Die Macht der Staatsanwaltschaft wäre dadurch wieder erweitert worden [78]).

Man war sich wohl einig darüber, daß die Strafverfolgung auf ein vernünftiges und im öffentlichen Interesse liegendes Maß zurückgeführt werden sollte, um unnötige und den Angeklagten oft zwecklos vor der Oeffentlichkeit bloßstellende Strafverfahren in Bagatellsachen zu vermeiden. Stark mißbilligt wurde es aber, daß lediglich die Staatsanwaltschaft darüber entscheiden sollte, ob Anklage zu erheben war oder nicht unter Umgehung des Gerichts [79]). Es wurde deshalb verlangt, daß nicht das ausschließliche Ermessen der Staatsanwaltschaft über die Anklageerhebung entschied. Bei allen Einstellungen wegen Geringfügigkeit sollte der Richter mitwirken und seine Zustimmung geben [80]).

Inhaltlich entspricht dieser in Art. I Ziff. 2 vorgeschlagene § 152 a ungefähr dem heutigen § 153 StPO.

---

78) Ring, DJZ. 1917 Sp. 362; Aschrott, DStrafZ. 1917 Sp. 112; Binding, LZ. 1917 Sp. 506.

79) Binding, LZ. 1917 Sp. 506.

80) Binding, LZ. 1917 Sp. 506; v. Miltner, LZ. 1917 Sp. 528 Ziff. 2; Aschrott, DStrZ. 1917 Sp. 112; Rasch, LZ. 1917 Sp. 653; Schoetensack, GS. Bd. 86 (1919) S. 12.

Die Novelle von 1924 ist aber nicht in den Fehler des Entwurfs von 1917 gefallen, lediglich das Ermessen der Staatsanwaltschaft entscheiden zu lassen, Sie hat durchaus folgerichtig unterschieden, wenn sie für die wirklichen Bagatellsachen, die Uebertretungen, die Anklageerhebung dem Ermessen des Staatsanwalts überließ, dagegen für die Vergehen auch noch die Zustimmung des Richters verlangte. (§ 153 StPO.) Teilweise ist die Einschränkung des Legalitätsprinzips auch dadurch wieder wettgemacht worden, daß die Privatklage in viel größerem Umfange zugelassen wurde (§ 374 StPO.), sodaß der Verletzte wenigstens auf diesem Wege die Möglichkeit hatte, eine Bestrafung des Schuldigen herbeizuführen.

Gerade der Weltkrieg mit seiner Fülle von neuen Strafbestimmungen hat verdeutlicht, wie unbedingt notwendig die Einschränkung des Legalitätsprinzips ist. Erst die Novelle des Jahres 1924 hat dieser Forderung Rechnung getragen.

4. Kurz zu erwähnen ist noch, daß man im Privatklageverfahren dieses nur eröffnen wollte, wenn die Sache zur „Kriegssache" erklärt wurde, worüber das Gericht durch unanfechtbaren Beschluß entscheiden sollte. Ferner sollte das Gericht in jeder Lage des Verfahrens befugt sein, einen Sühnetermin anzuberaumen. Dazu konnte das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden unter der Zwangsmaßnahme des § 50 Abs. 1 Satz 1 und 3 StPO. (vgl. ausführliche Besprechung dieser Regelung durch Friedländer, JW. 1917, S. 343 ff. unter V).

Mit Rücksicht darauf, daß es eine reine Kriegsmaßnahme sein sollte, die für den Frieden wertlos ist, erübrigt sich eine weitere Stellungnahme.

§ 25.
Weitere Aenderungen der Strafgerichtsverfassung durch das Gesetz betr. Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 21. Okt. 1917 (RGBl. 1037).

Daß der Entwurf schließlich doch nicht Gesetz wurde, lag wohl in erster Linie daran, daß er sozusagen im Vorübergehen am Rahmen einer kurzen Novellengesetzgebung Probleme zu lösen suchte, die damals zu den schwierigsten und heißumstrittensten der ganzen Justizpolitik gehörten [81]). Trotzdem brachte das Gesetz vom 21. Oktober 1917 [82]) noch einige wichtige Neuerungen. Dieses Gesetz war das, was von dem großangelegten Entwurf noch übrig blieb. Es ist im wesentlichen eine Uebernahme der Bundesratsverordnung vom

[81]) Bovensiepen, Sächs. Arch. 1917 S. 448.

[82]) Inhaltsangabe s. Sächs. Arch. 1919 S. 224.

7. Oktober 1915 [83]), die aufgehoben wurde. (Art. 3.) Es brachte im einzelnen folgendes:

1. Die Streichung der Ueberweisungsdelikte des § 75 GVG. a. F., die praktisch bereits durch § 4 der jetzt aufgehobenen Bundesratsverordnung vom 7. Oktober 1915 erfolgt war, wonach Anträge auf Ueberweisung während der Geltungsdauer des § 3 der Verordnung unzulässig waren, wurde durch das Gesetz nunmehr ausgesprochen. Art. I Ziff. 2 strich ausdrücklich den § 75 GVG. a. F.

Diese Regelung wurde verewigt durch Art. 1 Ziff. 8 des Reichsgesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921 (RGBl. S. 228), der das obige Kriegsgesetz außer Kraft setzte.

Diese Streichung des § 75 GVG. a. F. bedingte eine Aenderung des § 29 GVG. a. F., da dieser sich auf die nunmehr beseitigten Ueberweisungsdelikte des § 75 GVG. a. F. bezog. An seine Stelle trat der in Art. 1 Ziff. 1 des Kriegsgesetzes geänderte § 29 GVG. Inhaltlich entspricht diese Bestimmung fast genau dem § 3 der BRVO. vom 7. Oktober 1915. Er übernimmt somit den bisherigen Rechtszustand, sodaß sich weitere Anführungen erübrigen.

Man kann ihn als Vorläufer der heutigen §§ 25 Ziff. 2c und 26 GVG. ansprechen, die der Staatsanwaltschaft die Ueberweisungsmöglichkeit geben.

Es trat nur insoweit eine Erweiterung ein, als eine Begrenzung bei der Geldstrafe nicht mehr bestand. Das hatte zur Folge, daß die Staatsanwaltschaft jetzt auch bei den Vergehen, bei denen eine höhere Geldstrafe als 1500 Mark zu erwarten war, die Zuständigkeit des Schöffengerichts begründen konnte, was bisher nicht möglich war (vgl. Zusammenstellung oben in § 19).

Der Art. II Ziff. 1, der in die Strafprozeßordnung einen § 197a einfügt, entspricht dem bereits seit der Bundesratsverordnung vom 7. Oktober 1915 durch § 3 Abs. 1 Satz 2 bestehenden Rechtszustand.

2. Eine ganz bedeutende Erweiterung in der Zuständigkeit des Amtsrichters als Einzelrichter brachte der Artikel II Ziffer 2 durch die Aenderung des § 447 StPO. und die dadurch erfolgte Ausdehnung des Strafbefehlsverfahrens.

Vor dem Krieg war der Strafbefehl nur zulässig bei allen Uebertretungen und bei den in § 27 Ziffer 2 GVG. a. F. (angeführt S. 47) angegebenen geringfügigen Vergehen. Seine Anwendung war dann durch § 1 der Bundesratsverordnung vom 7. Oktober 1915 (angeführt S. 47 u. 50) erweitert worden auf die dort genannten Vergehen gegen kriegswirtschaftliche Verordnungen und solche der Militärbefehlshaber. Aber hier noch bestand die sehr wichtige Einschränkung, daß der Strafbefehl nur zulässig war, wenn keine schwerere

---

[83]) Bovensiepen, DJZ. 1917 Sp. 946, Sächs. Arch. 1917 S. 449.

Strafe als Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe, allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen angedroht war.

Nunmehr fiel auch die letzte Schranke, und das Strafbefehlsfahren war zulässig bei allen Vergehen, sei es daß sie im Strafgesetzbuch oder sonstigen strafrechtlichen Nebengesetzen oder in den Kriegsverordnungen enthalten waren. Ebenso war es ganz gleichgültig, ob ein Vergehen das Schöffengericht oder die Strafkammer als Erkenntnisgericht erster Instanz zuständig waren. Die einzige Ausnahme bildeten die in § 74 GVG. a. F. angeführten Vergehen, denen aber nur geringe Bedeutung zukamen.

Mit Rücksicht darauf, daß nach dem bisherigen Rechtszustand ein Strafbefehl bei den Ueberweisungsgerichten des jetzt gestrichenen § 75 GVG. a. F. nicht erlassen werden konnte[84]), war ausdrücklich bestimmt worden, daß ein Strafbefehl auch bei solchen Vergehen zulässig war, für deren Aburteilung der Staatsanwalt die Zuständigkeit des Schöffengerichts nach § 29 GVG. in der neuen Fassung des Gesetzes unter der Voraussetzung, daß keine schwerere Strafe als Gefängnis oder Festungshaft von 6 Monaten oder Geldstrafe, allein oder neben Haft oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen und keine höhere Buße als 1500 Mark zu erwarten war.

Es konnte also der Amtsrichter ohne Zuziehung von Schöffen und ohne Hauptverhandlung ganz empfindliche Strafen verhängen. Das mußte eine außerordentliche Vereinfachung und Beschleunigung des strafgerichtlichen Verfahrens bringen[85]), und gab der Tätigkeit des Amtsrichters größere Bedeutung[86]).

Der Strafrahmen blieb hinsichtlich der Freiheitsstrafe derselbe. Es durfte keine höhere Freiheitsstrafe als 6 Wochen verhängt werden. (§ 447 Abs. 2 StPO. a. F.). Die Geldstrafenbegrenzung fiel durch Streichung der Worte „von höchstens 150 Mark" im oben genannten Paragraphen. Das wurde durch die große Erweiterung der Zulässigkeit des Strafbefehls notwendig.

3. Eingeschränkt wurde die Zuständigkeit des Amtsrichters durch den bei § 447 StPO. a. F. neu eingestellten Absatz 4. War der Beschuldigte ein Jugendlicher, so sollte er grundsätzlich nur auf Grund einer Hauptverhandlung verurteilt werden, wenn eine Freiheitsstrafe zu erwarten war. Ein Strafbefehl, der auf eine Freiheitsstrafe erkannte, war nach Absatz 4 gegen einen Jugendlichen nur dann zulässig, wenn diese an die Stelle einer nichtbeizutreibenden Geldstrafe treten sollte.

Ganz allgemein ist zu dem Gesetz zu sagen, daß es ein weiterer Schritt in der Rechtsentwicklung war, die dahin ging, die komplizierter zusammengesetzten, einen größeren Aufwand an Richtern und

[84]) Loewe-Rosenberg § 447 Anm. 1.
[85]) Bovensiepen, Sächs. Arch. 1917 S. 449.
[86]) DJZ. 1917 Sp. 947 oben.

Laien beanspruchenden und auch umständlicher arbeitenden Gerichte zugunsten der einfacheren zu entlasten. Der Schwerpunkt der Rechtsprechung wurde immer mehr von den Landgerichten an das Amts- und Schöffengericht verschoben [87]). Diese Rechtsentwicklung fand schließlich ihren Abschluß in der Novelle von 1924 zum Gerichtsverfassungsgesetz und der Strafprozeßordnung, in die das obige Gesetz von 1917 im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens und der Ersparung von Arbeitskräften mit einigen Änderungen hineingearbeitet wurde. Die grundsätzliche Beibehaltung dieses Gesetzes entsprach durchaus vielfach geäußerten Wünschen [88]). Mit Recht sagt Allfeld: „Jedenfalls ist auch künftig daran, daß Vergehen, die an sich zur Zuständigkeit der Strafkammern gehören, in der Hauptsache durchweg an die Schöffengerichte gebracht werden können, und daß es eines Überweisungsbeschlusses der Strafkammer nicht bedarf, festzuhalten. Zu erwägen ist, ob nicht auch für gewisse oder alle Verbrechen der Jugendlichen die Möglichkeit einer Aburteilung durch das Schöffengericht geschaffen werden sollte (DStrZ. 1917 Sp. 399). Weiter ist auch künftig dem Strafbefehl des Amtsrichters ein größeres Feld als bisher einzuräumen“ [89]).

Es sind dieses Wünsche, die die Novelle von 1924 weitgehend erfüllte. Die Notverordnung des Reichspräsidenten vom 14. Juni 1932 (RGBl. I S. 285) brachte wieder eine rückläufige Bewegung, die aber durchaus zu begrüßen ist, weil sie der Strafkammer des Landgerichts, auf der vor dem Krieg die Hauptlast der Rechtsprechung lag, wieder eine ihrer Bedeutung in der Rechtsprechung entsprechende Stellung gibt.

Das Gesetz von 1917 war im übrigen nicht als dauernde Regelung gedacht, sondern sollte ein Jahr nach Beendigung des Kriegszustandes außer Kraft treten. Danach sollten dann wieder die durch dieses Gesetz geänderten oder aufgehobenen Vorschriften in der bisherigen Fassung in Kraft treten. Eine ausdrückliche Verlängerung ist aber nicht erfolgt, obwohl der Belagerungszustand durch den Aufruf des Rates der Volksbeauftragten an das Deutsche Volk vom 12. November 1918 (RGBl. 1303) durch Ziffer 1 aufgehoben wurde. Das Gesetz von 1917, das automatisch ein Jahr nach Aufhebung des Kriegszustandes außer Kraft treten sollte, (Art. 3) ist aber als bestehend weiterbehandelt worden.

Das Gesetz ist schließlich durch Art. VII des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921 (RGBl. I, 229) außer Kraft gesetzt worden. Ein Teil seines Inhalts, nämlich:

---

[87]) Bovensiepen, Sächs. Arch. 1917 S. 450, DJZ. 1917 Sp. 947.

[88]) Falk, DJZ. 1915 Sp. 708; Meyer, DJZ. 1916 Sp. 1025, 1917 Sp. 369 ff., 1918 Sp. 47, DStrZ. 1917 Sp. 399 ff.; v. Miltner, LZ. 1915 Sp. 1413; Beling, ZStrW. Bd. 37 S. 259, 263 II; Feisenberger, LZ. 1915 Sp. 937; v. Erkelens, RuW. 1917 S. 33; Schäfer, LZ. 1917 Sp. 1207.

[89]) Recht 1918 Sp. 169, 175; vgl. Felsmann, RuW. 1916, S. 208 IV.

1. Die Streichung der Überweisungsdelikte,
2. Die Ausdehnung der schöffengerichtlichen Zuständigkeit auf alle Vergehen bei entsprechender Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft,
3. Die Erweiterung des Strafbefehlsverfahrens wurde aber übernommen und damit für den Frieden verewigt.

Es bildete in seinen drei Gewinnen eine festumrissene und gesicherte Einzelgrundlage für die zukünftige Strafprozeßreform [90]).

§ 26.

Zusammenfassung für das Strafrecht.

Betrachtet man die auf Gerichtsverfassung und -verfahren in Strafsachen bezüglichen Gesetze als Ganzes, so kann man sagen:

Das Strafbefehlsverfahren war bedeutend erweitert und umgestaltet worden.

Der Weltkrieg hatte eine völlige Neuordnung der Zuständigkeit der Strafgerichte für Vergehen gebracht. Die auf der alten Dreiteilung der Straftaten in Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen beruhende grundsätzliche Zuständigkeitsordnung der Schwurgerichte, Strafkammern und Schöffengerichte war endgültig beseitigt worden.

Es zeigt sich hier bereits die Tendenz, die in den Nachkriegsjahren noch stärker zum Durchbruch kam, die Strafrechtspflege schneller, einfacher und billiger zu gestalten. Nicht bei der vielköpfigen Strafkammer und dem Schwurgericht sollte das Hauptgewicht liegen, sondern bei den Amtsgerichten und dort vorzugsweise beim Schöffengericht. Nur so ist es zu verstehen, daß das Kriegsrecht die Zuständigkeit vom Landgericht an das Amtsgericht verschob und bei geringfügigen Sachen die Möglichkeit gab, durch den Strafbefehl des Amtsrichters die Strafe zu verhängen. Trotzdem kann man sagen, daß die Änderungen noch nicht den Charakter einer vollständigen Neuordnung hatten, obwohl die neue Regelung der Zuständigkeit bei Vergehen bereits grundlegend in Bestehendes eingriff.

Sehr erhebliche Forderungen wurden nicht durchgeführt.

Die Zuständigkeit des Schwurgerichts mit seinem umständlichen Verfahren blieb unberührt.

Es galt weiter das uneingeschränkte Legalitätsprinzip, sodaß sehr viele Verfahren anhängig wurden, die unter Berücksichtigung der Schuld des Täters hätten eingestellt werden können.

Die Zuständigkeit des Schöffengerichts bzw. des Amtsrichters bei Verbrechen war nicht begründet worden.

[90]) Meyer, Deutsche StrZ. 1917 Sp. 400.

Die Besetzung der Gerichte, insbesondere des Schwurgerichts, blieb unverändert.

Die Gesetzgebung des Weltkrieges und die mit ihr gemachten Erfahrungen zeigten aber die Wege, die eine Vereinfachung und Beschleunigung der Strafrechtspflege ermöglichten, ohne bestehende Rechtsgarantieen zu mindern. Die Reformbestrebungen auf dem Gebiet der Strafrechtspflege haben neuen Antrieb bekommen und sich in der Folgezeit durchgesetzt. Der Weltkrieg hat infolgedessen die weitere Entwicklung und Änderung der deutschen Strafgerichtsverfassung rascher gefördert und auf sie großen Einfluß gehabt.

Lebenslauf.

Am 10. Juli 1909 wurde ich als Sohn des Rechtsanwalts und Notars Felix Schroeder und seiner Ehefrau, Hilde geb. Spillner, in Memel geboren. Ich besuchte zunächst eine Vorschule und dann von Sexta an das Luisen-Gymnasium in Memel. Die 1923 erfolgte Angliederung des Memelgebietes als autonomer Landesteil an die litauische Republik berührte weder Schulverfassung noch Lehrtätigkeit. Ich wurde, da mein Vater in Memel blieb, und von seinem Optionsrecht für Deutschland keinen Gebrauch machte, als Memelländer litauischer Staatsangehöriger. Im März 1928 machte ich in Memel mein Abiturium.

Für das Sommersemester 1928 bezog ich die Universität zu München, um Jura zu studieren, und blieb 3 Semester dort. Im 4. Semester, im Winter 1929/30, kam ich nach Königsberg. Im 5. Semester, Sommersemester 1930, studierte ich in Freiburg i. Br. Ich kam dann für das 6. und 7. Semester wieder nach Königsberg zurück, da ich dort Examen machen wollte.

Im Anschluß an das 7. Semester meldete ich mich zur Ablegung der ersten juristischen Prüfung und bestand diese am 13. Januar 1932 vor dem Prüfungsamt des Oberlandesgerichts in Königsberg i. Pr. mit dem Prädikat „gut“.

Durch Beschluß des Direktoriums des Memelgebiets vom 28. Januar 1932 wurde ich zum Referendar im Bezirk des Memelgebiets ernannt und nach Maßgabe der dortigen Ausbildungsvorschriften, die fast völlig mit den preußischen Ausbildungsvorschriften übereinstimmen, zur Ablegung des Vorbereitungsdienstes bei den memelländischen Gerichten zugelassen. Ich trat meinen Dienst dort am 2. Februar 1932 beim Amtsgericht in Memel an, und befinde mich auch noch augenblicklich im staatlichen Vorbereitungsdienst.